

Änderungen zu Punkt 1. b.:	Stellungnahme einfügen
----------------------------	------------------------

Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)

Austausch von Kommunikationsdaten

In der aktuellen Praxis ist die Pflege von Kommunikationsdaten ein mit hohen manuellen Aufwänden verbundener, fehleranfälliger Prozess. Die Standardisierung dieses Prozesses mit Einführung eines dedizierten EDIFACT-Formats ermöglicht seine Automatisierung, gewährleistet dadurch eine hohe Datenqualität und senkt insgesamt die Kosten für alle Marktteilnehmer.

Ein sicherer Austausch der Kommunikationsdaten vor dem Aufbau der 1-zu-1-Marktkommunikation ist mit diesem Lösungsansatz hingegen weiterhin nicht möglich.

Zielmodell

Die Einführung eines zentralen Services (Verzeichnisdienst, Register, o.Ä.) ist nach dem Stand der Technik die wirtschaftlichste Möglichkeit, Kommunikationsdaten für alle Marktteilnehmer zu jedem Zeitpunkt über vollständig abgesicherte Übertragungswege bereitzustellen.

Da ein solcher Service spartenübergreifend demselben Zweck dient, ist eine gemeinsame Einführung für Gas und Strom erstrebenswert.

Übergang zum Zielmodell

Einen möglichen Ausgangspunkt für den Übergang zu einem zentralen Service bilden der bereits für die Sparte Strom definierte Marktprozess für die Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten (BK6-20-160) und das dazugehörige EDIFACT-Format „PARTIN“. Der Fol-

geschritt wird durch die geplante Umstellung der gesamten Marktkommunikation auf AS4 ermöglicht. Unter diesen Voraussetzungen können die bestehenden IT-Systeme zur Verwaltung von Kommunikationsdaten und für den Datenaustausch in der Marktkommunikation wirtschaftlich weiter genutzt werden. Dazu schickt jeder Marktteilnehmer jede Änderung seiner eigenen Kommunikationsdaten im standardisierten EDIFACT-Format „PARTIN“ per AS4 an den zentralen Service. Der Service stellt die Kommunikationsdaten allen registrierten Marktteilnehmern über eine Webseite bereit und bietet ihnen zugleich die Möglichkeit, sich die Kommunikationsdaten ihrer Marktpartner – ebenfalls im PARTIN-Format – zuschicken zu lassen, wodurch sie in den vorhandenen IT-Systemen in gleicher Weise eingelesen werden, wie zuvor im Rahmen der 1-zu-1-Marktkommunikation.

Technik, Betrieb und Finanzierung

Für die effiziente Einführung und Nutzung eines zentralen Services sind die Fragen der einzusetzenden Technologie, des Betreibermodells und der Finanzierung zu klären.

Ein verteiltes Datenbanksystem ist eine der technischen Grundvoraussetzungen für einen zentralen Service. Die Bereitstellung von Kommunikationsdaten im Service sowie deren Verteilung an die Marktteilnehmer können, wie zuvor beschrieben, über die bereits anderweitig erforderlichen IT-Systeme zur Pflege von Kommunikationsdaten und für die technische Marktkommunikation erfolgen. Alternative Web-Service-Schnittstellen wie SOAP und REST wären zwar ebenfalls denkbar, stünden aber im Widerspruch zu den Bestrebungen, die gesamte Marktkommunikation spartenübergreifend auf ein einheitliches AS4-Profil umzustellen.

Um die Hochverfügbarkeit des Services sicherzustellen, ist dieser georedundant in mehreren

	<p>Rechenzentren zu betreiben. Den Betrieb kann sowohl ein einzelner Dienstleister als auch eine Kooperation mehrerer Unternehmen übernehmen. In Anbetracht der überschaubaren Komplexität von Anforderungen und Umsetzung erscheint ein einzelnes Unternehmen als die kostengünstigere Variante.</p> <p>Finanziert werden kann ein zentraler Service über eine pauschale Vergütung, die jeder registrierte Marktteilnehmer jährlich für den Betrieb entrichtet.</p>
--	--

Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen ---
---	--------------------------------------

Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen ---
--	--------------------------------------

Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen ---
--	--------------------------------------

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen ---
--	--------------------------------------

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen ---
--	--------------------------------------

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Name des Stellungnehmenden: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28. Januar 2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p><u>Generelle Anmerkungen</u> Bei den vorgelegten Weiterentwicklungen der Geschäftsprozesse zur „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ sollten sowohl die Verfügbarkeit anbindungsfähiger Messeinrichtungen Gas zur Anbindung an das Smart-Meter-Gateway (Strom) aus Sicht des BDEW als auch die marktlichen Anforderungen in den Anpassungen berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Sparte Strom zeigen, dass für die Ausgestaltung energiewirtschaftlich erforderlicher und sinnvoller Prozesse die Verfügbarkeit der erforderlichen Gerätetechnik sowie die Umsetzbarkeit von Messwertverarbeitungskonzepten zentrale Grundvoraussetzungen darstellen. Der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber können einer Verpflichtung zur Datenerhebung bzw. Datenaufbereitung und Datenweiterleitung nur dann nachkommen, sofern die entsprechende Technik zur Verfügung steht.</p> <p><u>Informatorische Pflicht, stündliche Messwerte im Stundentakt zu übermitteln</u> Der BNetzA-Festlegungsentwurf sieht vor, dass ein Letztverbraucher im Fall der Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) und der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG die Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt verlangen kann. Diese Regelung soll grundsätzlich unabhängig von der abnahmebedingten oder bilanziellen Zuordnung der Marktlokation gelten.</p> <p>Der BDEW kann die Überlegungen zur Visualisierung der Messwerte für den Letztverbraucher nachvollziehen. Der BDEW gibt allerdings zu bedenken, dass der Nutzen durch eine Bereitstellung stündlicher Messwerte im Stundentakt und die dafür erforderlichen Prozessaufwände/-kosten, die dem Kunden letzten Endes in Rechnung gestellt werden müssen, abgewogen werden sollten. Zur Minimierung von Prozessaufwänden/-kosten für alle Prozessbeteiligten sollten nur so viele Daten erhoben und verteilt werden wie zur Erreichung des Zwecks notwendig sind.</p> <p>Die Markterfahrungen in der Sparte Gas zu <u>RLM-bilanzierten Marktlokationen</u> zeigen, dass nur wenige Kapazitätsnutzer (Adressat im FNB-Bereich) und Lieferanten die Möglichkeit zur Anfrage stündlicher Messwerte nutzen. Dies erfolgt in der Regel nur bei Vorliegen entsprechender Messtechnik sowie nur bei schwer prognostizierbaren Abnahmeverhalten zur Verbesserung der Prognosegüte bei Kunden mit großer Abnahmemenge.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der Mehrwert stündlicher Messwerte für <u>SLP-bilanzierte Marktlokationen</u> wird noch geringer als bei RLM-bilanzierten Marktlokationen eingeschätzt, da die Bilanzierung der Marktlokation nicht mit dem Abnahmeverhalten korreliert. Bei SLP-bilanzierten Marktlokationen erfolgt die Prognose für den Folgetag durch den Netzbetreiber auf Basis von Standardlastprofilen und Jahresverbrauchsprognosen. Der Anschluss einer Messeinrichtung Gas an das Smart-Meter-Gateway (Strom) führt zu keinen Änderungen des Bilanzierungsregimes. Zur Entwicklung verbesserter Lastprofile sind Tageswerte ausreichend. Für die Erstellung monatscharfer Kundenabrechnungen reichen sogar monatliche Messwerte aus. Aus der Perspektive des Letztverbrauchers wird der Mehrwert des Erhalts vorläufiger Werte im Stundentakt ebenfalls gering eingeschätzt, da zu dem Versandzeitpunkt der Werte der abrechnungsrelevante Brennwert noch nicht zur Verfügung steht und für den Letztverbraucher kaum Steuerungsmöglichkeiten zur Beeinflussung seines Verbrauchs bestehen (lediglich Änderung des Heizverhaltens). Auch ist zu erwarten, dass für alle Prozessbeteiligten die Kläraufwände steigen werden, da beispielsweise der Energiewert auf der Kundenabrechnung von den vorläufigen Werten abweicht.</p> <p>Darüber hinaus lässt der BNetzA-Festlegungsentwurf auch prozessuale Fragestellungen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Abfrage und der Bereitstellung von Messwerten an einen Letztverbraucher offen, die es zu klären gilt. Hierfür kämen kostenpflichtige Dienstleistungsprozesse analog der ESA-Prozesse in der Sparte Strom in Betracht, die bei einer Weiterverfolgung der Thematik auszugestalten wären. Die erforderliche Datenqualität sollte in diesem Zusammenhang detailliert werden.</p> <p><u>Geschäftsdatenanfrage zu neuen Messeinrichtungen Gas</u></p> <p>Der BDEW unterstützt den BNetzA-Vorschlag zur Einführung einer Geschäftsdatenanfrage für den Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) zur Anfrage beim Netzbetreiber Gas, ob an der angefragten Adresse bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Die bisherigen Markterfahrungen zeigen allerdings, dass der heute bereits analog bestehende GPKE-Prozess wenig vom Markt genutzt wird.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p><u>Verschlüsselung, Signatur</u> Der BDEW unterstützt die vorgeschlagene Straffung des Abschnitts „Verschlüsselung, Signatur“ unter Bezugnahme auf die relevanten EDI@Energy Spezifikationen. Die komprimierten Ausführungen vermeiden Dopplungen oder Widersprüche zu den detaillierten EDI@Energy Spezifikationen und ermöglichen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Regelungen.</p> <p><u>Nutzung des Datenübermittlungsformats AS4</u> Der BDEW begrüßt grundsätzlich den im Rahmen der zweiten Konsultation neu adressierten Vorschlag AS4 als medienübergreifenden Übertragungsweg einzuführen. Der Markt hat ein Interesse daran, gleichzeitig alle in den Sparten Strom und Gas betroffenen Prozesse umzustellen. Allerdings spricht sich der BDEW, abweichend von dem vorgeschlagenen Umstellungstermin (1. Oktober 2023), und analog zur Sparte Strom für einen späteren verpflichtenden Einführungszeitpunkt (1. April 2024) für den Wirkbetrieb aus, um eine harmonisierte Umsetzung sicher zu stellen. Für weitere Ausführungen, siehe BDEW-Stellungnahme zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom (BK6-21-282).</p> <p><u>Austausch von Kommunikationsdaten</u> Der BDEW spricht sich für den Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten unter Nutzung einer zentralen Datenbank (BDEW-Codenummerndatenbank) aus. Die Nutzung der BDEW-Codenummerndatenbank sollte dabei einheitlich sowie verbindlich für alle Marktrolle in der Sparte Gas vorgegeben werden. Die Einführung eines EDIFACT-basierten Austauschs von Kontakt- und Kommunikationsdaten für die Sparte Gas lehnt der BDEW ab.</p> <p>Kontakt- und Kommunikationsdaten sind elementar für eine schnelle Klärung fachlicher Fragestellungen mit den jeweiligen Ansprechpartnern seines Marktpartners in Bezug auf den elektronischen Datenaustausch. Zur Klärung dieser Fragestellungen bestehen heute für alle Marktrolle aufgrund unterschiedlicher Regelungen und Austauschformate hohe manuelle Aufwände und Verwaltungskosten. Mit Blick auf zukünftige Prozessanforderungen sowie der anstehenden Einführung von AS4 gilt es u.a. den Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten in der Energiewirtschaft zu vereinfachen und dadurch einen nachhaltigen Beitrag für eine einfache Einrichtung des Datenaustauschwegs zwischen zwei Marktpartnern zu erreichen. Auch ist sicherzustellen, dass die jahrelange Aufrechterhaltung einer einmal eingerichteten Verbindung durch effiziente, automatisierte Prozesse (d. h. ohne manuellen Eingriff von Mitarbeitern) beispielsweise beim Wechsel von abgelaufenen Zertifikaten möglich ist.</p> <p>Die Ablösung des heute bestehenden xls-Formulars in der Sparte Gas durch einen EDIFACT-basierten Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten ist an dieser Stelle allerdings zu kurz gedacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Sparte Strom zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die derzeit in Umsetzung befindlichen EDIFACT-basierten
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozesse zum Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten kaum zu Erleichterungen bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Kommunikationsverbindungen zwischen den Marktpartnern sowie zu Kostenersparnissen führen werden. Das liegt u.a. daran, dass die BNetzA-Festlegung BK6-20-160 nur die Markttrollen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferant und diese auch nur in einer Teilmenge an Kommunikationsbeziehungen abdeckt. Für alle weiteren Kommunikationsbeziehungen und Markttrollen erfolgt der Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten „wie bisher“, welche mit unterschiedlichen Regelungen und Austauschformaten verwaltet werden müssen. • Auch bleiben mit der Einführung des EDIFACT-Datenformats PARTIN Fragen zum Austausch von Informationen und Zertifikaten, die zum initialen Aufbau einer Kommunikationsverbindung zwischen zwei Marktpartnern benötigt werden, unbeantwortet. Die in Kapitel 2.2 des BNetzA-Festlegungsentwurfs enthaltene Regelung zum elektronischen Austausch der für den Nachrichtenaustausch notwendigen Kommunikationsdaten ist technisch mittels des EDIFACT-Datenformats PARTIN nicht möglich. Ohne eine Antwort auf diese Fragestellungen ist die anstehende Einführung von AS4 nicht möglich. • Die Einführung und Aufrechterhaltung eines EDIFACT-basierten Austauschs von Kontakt- und Kommunikationsdaten erfordert zudem von jedem Marktteilnehmer eine Datenbank zu betreiben, in der sowohl seine Kontakt- und Kommunikationsdaten hinterlegt sind als auch die seiner Marktpartner. Jeder Marktpartner muss seine Daten aktuell halten und bei jeder Veränderung allen Marktpartnern zur Verfügung zu stellen und jederzeit in der Lage sein, geänderte Daten seiner Marktpartner entgegen zu nehmen und so zu verarbeiten, dass sie ihm dann zur Verfügung stehen, wenn er diese benötigt. • Operativ zeigt sich auch bereits, dass die über die EDIFACT-basierten Prozesse zur Verfügung gestellten Informationen zu Teilen technisch nicht verwendbar sind (u.a. zu Zertifikaten). Dies führt dazu, dass in der Sparte Strom auch zusätzlich zu dem EDIFACT-basierten Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten Ergänzungslösungen einzubinden sind. <p>Diese Aufwände und die AS4-konforme technische Durchführbarkeit lassen sich durch den Austausch bzw. die Bereitstellung von Kontakt- und Kommunikationsdaten über eine zentrale Datenbank stark minimieren. Die Nutzung einer zentralen Datenbank ermöglicht allen Marktpartnern in den Sparten Gas und Strom über alle marktkommunikationsrelevanten Prozesse hinweg eine aufwandsarme und kostengünstige Lösung zur Pflege, Verwaltung sowie zum Abruf von Kontakt- und Kommunikationsdaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Vorteile sind der Verzicht der massenhaften, sternförmigen Versendung von Kontakt- und Kommunikationsdaten durch alle Marktpartner an alle Marktpartner („jeder an jeden“) sowie die jederzeitige Abrufmöglichkeit der Kontakt- und Kommunikationsdaten. • Der Pflegeaufwand zu den Kontakt- und Kommunikationsdaten beschränkt sich auf ein Minimum, da jeder Marktpartner seine Kontakt- und Kommunikationsdaten nur in die zentrale Datenbank einpflegen muss.
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datensouveränität verbleibt auch bei der Nutzung der zentralen Datenbank beim Dateninhaber. • Auch besteht durch den Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten mittels einer zentralen Datenbank eine höhere zeitliche Flexibilität hinsichtlich von Anpassungen an zukünftige Prozessanforderungen (vgl. bereits erfolgte Integration von Redispatch 2.0). <p>Die BDEW-Codenummerndatenbank für die Verwaltung von Kontakt- und Kommunikationsdaten ist in der Sparte Strom bereits im Betrieb und kann kurzfristig um relevante gasspezifische Fachinformationen erweitert werden. Die Verwendung der BDEW-Codenummerndatenbank für den Austausch von Kontakt-/Kommunikationsdaten wurde auch im Rahmen der Entwurfsfassung zur BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung GasXIII adressiert.</p> <p>Die Kostentragung zur Verwaltung und zum Abruf von Kontakt- und Kommunikationsdaten über die BDEW-Codenummerndatenbank erfolgt diskriminierungsfrei über alle Marktteilnehmer. Die Kosten belaufen sich, unabhängig der Anzahl der Kontaktdatenblätter eines Unternehmens, auf derzeit 20 Euro zzgl. MwSt./Jahr pro Unternehmen. Zusätzlich besteht fakultativ ein kostenpflichtiger Webservice, der genutzt werden kann.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p><u>Generelle Anmerkung</u></p> <p>In Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen mit entry-exit-System einerseits und örtlichen Verteilernetzen gemäß § 18 Gas NEV andererseits gelten unterschiedliche gesetzliche, regulatorische und vertragsrechtliche Rahmenbedingungen. Fernleitungsnetzbetreiber schließen im Gegensatz zu Verteilernetzbetreibern lediglich ein Vertragsverhältnis zum Transportkunden (entspricht der Marktrolle „Kapazitätsnutzer“ im BDEW-Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt) ab. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungsmodelle ist die Ausarbeitung einheitlich geltender Marktprozesse nicht möglich. Darüber hinaus erschwert das fehlende Vertragsverhältnis des Fernleitungsnetzbetreibers bzw. Verteilernetzbetreibers mit entry-exit System zum Lieferanten die Anwendung einiger GeLi Gas-Prozesse. Diese Unterschiede müssen in der BNetzA-Festlegung berücksichtigt und in der späteren Umsetzung ausgestaltet werden.</p> <p><u>Darstellung der Geschäftsprozesse</u></p> <p>Der BDEW unterstützt den von der BNetzA mit der zweiten Konsultation vorgeschlagenen Detaillierungsgrad der Festlegungsinhalte zur GeLi Gas 2.0 (nachfolgend: BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0). Der BDEW weist jedoch darauf hin, dass für die IT-Umsetzung der Vorgaben sowie für die operative Prozessabwicklung für alle Marktteilnehmer detaillierte und verbindliche Prozessbeschreibungen unerlässlich sind. Zur Herstellung der vertraglichen Verbindlichkeit bietet sich eine Verankerung der Prozessbeschreibungen in den Regelungen der BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas an. Bei Aktualisierung der Prozessbeschreibungen zur GeLi Gas 2.0 ist zwingend das Änderungsmanagement der EDI@Energy-Dokumente einzuhalten. Dies sollte in der BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0 adressiert werden. Der BDEW ist gerne bereit auf Basis einer BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0 die für die Marktkommunikation relevanten Prozessbeschreibungen zu erstellen.</p> <p><u>Umsetzungstermin</u></p> <p>Der BNetzA-Festlegungsentwurf sieht eine Umsetzung angepasster Regelungen zur GeLi Gas 2.0 zum 1. Oktober 2023 vor. Dieser Umsetzungstermin ist für eine gesamthafte Umsetzung der im Rahmen des BNetzA-Festlegungsentwurfs adressierten Themen nicht realisierbar, wie die nachstehend ausgeführte Zeitplanung verdeutlicht. Der BDEW spricht sich daher für eine stufenweise Einführung der Regelungen unter Berücksichtigung des Veröffentlichungszeitpunktes der BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0, den erforderlichen Folgeaufgaben sowie weiterer bereits an die Branche adressierter Themen aus.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Auf Basis einer BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0 bestehen folgende Folgeaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Prozesse zur GeLi Gas 2.0: allgemein</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 Monate: Ausgestaltung der erforderlichen Prozessbeschreibungen (Use-Case-Beschreibungen, Sequenzdiagramme, Aktivitätsdiagramme) sowie darauf aufbauend die sukzessive Ausgestaltung der erforderlichen Entscheidungsbaum-Diagramme ○ 6 Monate: Ausgestaltung der erforderlichen Anpassungen der Datenformate unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements zu den Datenformaten ○ 6 Monate: Umsetzung der Prozessbeschreibungen und Datenformate durch die Branche unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements zu den Datenformaten • <u>Prozesse zur GeLi Gas 2.0: Netznutzungsabrechnung und elektronisches Preisblatt</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 Monate: Harmonisierung der Abrechnungsregelungen zur Netznutzung zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie Erarbeitung der fachlichen Inhalte zum elektronischen Preisblatt ○ 6 Monate: Ausgestaltung der erforderlichen Entscheidungsbaum-Diagramme ○ 6 Monate: Ausgestaltung der erforderlichen Anpassungen der Datenformate zur Netznutzungsabrechnung und dem elektronischen Preisblatt unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements zu den Datenformaten ○ 9 Monate: Umsetzung der Regelungen zur Netznutzungsabrechnung und zum elektronischen Preisblatt zum 1. Januar eines Jahres • <u>Flankierende Maßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbettung der Regelungen zur GeLi Gas 2.0 in die BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas ○ Ausgestaltung eines Einführungsszenarios zum Übergang von der heute gültigen Prozesswelt auf die Regelungen der GeLi Gas 2.0 <p>Das skizzierte Vorgehen ermöglicht die Ausgestaltung qualitativer Prozessbeschreibungen und Datenformate sowie ein effizientes Ressourcenmanagement in den Unternehmen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass sich verkürzte Ausgestaltungs- oder Umsetzungsfristen für alle Beteiligten in umfassenden Nachbereitungsaufwänden durch Umsetzungsfragen, Fehlerkorrekturen zu den Datenformaten sowie in aufwändigen Prozessstabilisierungsphasen in den Unternehmen widerspiegeln. Dies sollte durch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf bei der Bearbeitung der weiteren Schritte sowie durch eine Entzerrung der Umsetzungsfristen für die Marktteilnehmer vermieden werden.</p> <p>Bei der Definition der Umsetzungsfrist zur GeLi Gas 2.0 ist zudem zu beachten, dass die Umstellung des Prozesses Netznutzungsabrechnung zur Umsetzung eines elektronischen Preisblattes gemäß eines koordinierten Umstellungszeitplans</p>
---	--

Erläuterung:

- **Stufe 1:**
 - Umsetzung der Sperrprozesse Gas gemäß den geplanten Regelungen der BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas XIII zum 1. Oktober 2023
- **Stufe 2:**
 - 1. Absicherung der elektronischen Marktkommunikation: Medienübergreifende Einführung von AS4 für die Sparten Strom und Gas zum 1. April 2024
 - 2. Umsetzung der Prozesse zur GeLi Gas 2.0 (allgemein) zum 1. April 2024
Ausgenommen von der allgemeinen Umsetzung der Prozesse zur GeLi Gas 2.0 sind die Regelungen zur Netznutzungsabrechnung zwischen den Marktrollen Netzbetreiber und Lieferant sowie der damit verbundenen Einführung eines elektronisches Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung.
- **Stufe 3:**
 - Veröffentlichung des elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung zwischen den Marktrollen Netzbetreiber und Lieferant zum 1. Oktober 2024
- **Stufe 4:**
 - Anwendung der Regelungen zur Netznutzungsabrechnung zwischen den Marktrollen Netzbetreiber und Lieferant sowie des damit verbundenen elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung zum 1. Januar 2025

Abschließend weist der BDEW darauf hin, dass bei zukünftigen Verfahren die Umsetzung zwischen Strom und Gas identischer Sachverhalte zum Lieferantenwechsel auch zum gleichen Zeitpunkt gewährleistet werden sollte. Erst dies ermöglicht insbesondere mehrspartentätigen Unternehmen eine effiziente Umsetzung etwaiger Änderungen in den Massenprozessen sowie in deren Anwendung (z.B. Vermeidung von Ineffizienzen bei der Implementierung und beim Betrieb von IT-Systemen sowie bei der Personalschulung). Zeitlich versetzte Verfahren verursachen doppelte Aufwände.

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p><u>Fristenregelungen</u> Der BDEW unterstützt die von der BNetzA vorgeschlagene Fristenanpassung auf 6 Wochen + 3 Werktage im Rahmen des Geschäftsprozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ (inhaltliches Aufgreifen der UF GeLi Gas_004) sowie die vorgeschlagene Fristanpassung auf 5 Werktage im Rahmen des Geschäftsprozesses „Geschäftsdatenanfrage“.</p> <p><u>Bestandsliste</u> Der BDEW teilt die Position der BNetzA, dass für die Zuordnung von Marktlokationen zu Lieferanten bzw. Bilanzkreisen Bestandslisten nur einen informatorischen Charakter haben; verbindlich in der Prozessabwicklung sind die Einzelmeldungen. In der operativen Prozessabwicklung sind Bestandslisten allerdings ein sinnvolles und einfaches Instrument für frühzeitige Datenabgleiche und Datenbereinigungen. Die Bestandsliste bildet alle Marktlokationen ab, die ein Lieferant im Folgemonat in einem Netzgebiet beliefert. Die Ablösung von Bestandslisten in der Sparte Gas würde die Neueinführung neuer Prozesse (ähnlich einer Lieferantenclearingliste in der Sparte Strom) zum Datenabgleich erfordern. Diese Aufgabe kann durch die im BNetzA-Festlegungsentwurf vorgeschlagene Einführung eines Stammdatensynchronisationsprozess nicht erfüllt werden. Die Stammdatensynchronisation ist dafür da, die Datenlage von drei beteiligten Marktrollen zu einer konkreten Marktlokation im Anschluss an einen Lieferbeginn oder nach Änderung eines bilanzierungsrelevanten Stammdatums auf den gleichen Informationsstand zu bringen. Zur Vermeidung von Prozesskosten sollte das bisherige System der Bestandsliste fortgeführt werden.</p> <p><u>Stammdatensänderung und Stammdatensynchronisation</u> Die etablierten Stammdatensänderungsprozesse in der GeLi Gas stellen bereits heute eine synchrone Datenlage bei allen prozessbeteiligten Marktpartnern zu der betroffenen Marktlokation sicher. Aus Sicht des BDEW besteht kein Erfordernis und Mehrwert für die Prozessabwicklung durch die Neueinführung eines zusätzlichen Stammdatensynchronisationsprozesses in der Sparte Gas; der BDEW lehnt den Vorschlag der BNetzA daher ab.</p> <p>Ein Gleichlauf der Prozesse in den Sparten Gas und Strom kann mittels einer Adaption des bestehenden GPKE-Prozesses Stammdatensynchronisation aufgrund der unterschiedlich prozessbeteiligten Marktrollen und damit verbundenen Verantwortungen nicht erreicht werden. Ein Stammdatensynchronisationsprozess für die Sparte Gas müsste neu konzipiert und neu eingeführt werden. Dies sind vermeidbare Prozesskosten. Weiterhin zeigen auch die Praxiserfahrungen zum Stammdatensynchronisationsprozess in der Sparte Strom, dass dieser nicht die gewünschte Prozesswirkung entfaltet. Ein Großteil der heute im Energiemarkt bestehenden Fehlerquellen, Praxisfragen sowie Umsetzungsfragen betreffen das Gebiet der Stammdatensynchronisation. Der BDEW setzt sich daher auch in der Sparte Strom für eine Weiterentwicklung dieses Prozesses ein. In der Sparte Gas sollte daher auf eine zusätzliche Prozesskomplexität ohne Mehrwert durch die Neueinführung eines Stammdatensynchronisationsprozesses verzichtet werden.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen Zur angepassten Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026 bestehen keine Anmerkungen.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen Bei der Definition der Umsetzungsfrist zur GeLi Gas 2.0 ist zu beachten, dass die Umstellung des Prozesses Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreibern und Lieferanten zur Umsetzung eines elektronischen Preisblattes gemäß eines koordinierten Umstellungszeitplans im Abgleich mit den gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgen sollte. Hier sind neben der inhaltlichen Ausgestaltung des Preisblattes auch die Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung, • Ergänzung der abrechnungsnotwendigen Stammdaten je verbrauchender Marktlokation, • Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung, • notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung, • Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung <p>zu bedenken (vgl. hierzu Regelungen der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 sowie des Einführungsszenarios BK6-20-160). Die Erfahrungen in der Sparte Strom zeigen, dass diese Aufgaben sehr umfangreich und zeitintensiv sind. Die Umsetzungsfrist zur Netznutzungsabrechnung sollte daher zeitlich nachgelagert zu einer Umsetzungsfrist für die allgemeinen Prozesse zur GeLi Gas 2.0 und zu einem 1. Januar eines Jahres definiert werden (<i>siehe hierzu Ausführungen zur Umsetzungsfrist in Abschnitt 1.c</i>).</p> <p>Der BDEW weist darauf hin, dass die Fernleitungsnetzbetreiber kein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten haben und im Zuge der Kapazitätsbuchung mit dem Kapazitätsnutzer abrechnen. Zur Überprüfung und zum weiteren Vorgehen schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber eine Marktbefragung unter den Kapazitätsnutzern der Fernleitungsnetzbetreiber vor.</p>

<p>Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die in Tenorziffer 1 genannte Umsetzungsfrist 1. Oktober 2023 ist in Abhängigkeit des weiteren Festlegungspfads für eine BNetzA-Rahmenfestlegung GeLi Gas 2.0 sowie der damit erforderlichen Folgearbeiten zur Ausgestaltung detaillierter Prozessbeschreibungen und Datenformate anzupassen. <i>(siehe hierzu Ausführungen zur Umsetzungsfrist in Abschnitt 1.c).</i></p> <p>Zu den Anpassungen der Tenorziffern 2 und 4 in Bezug auf die Vorgaben zur Nutzung von Datenformaten und zur Absicherung der Marktkommunikation bestehen keine Anmerkungen.</p>
--	--

Weitere Anmerkungen	Stellungnahme einfügen			
	Kapitel	Alt	Neu	Begründung
Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067, Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas 2.0)	1	Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktlokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Marktlokation des Letztverbrauchers wahr.	Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktlokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Das Unternehmen Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde Lieferant für die Marktlokation des Letztverbrauchers wahr.	Die Anpassung dient der Klarstellung; Durchgängige Verwendung der Marktkommunikationsbegriffe.

	1	<p>Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.</p>	<p>Will ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde die Aktivitäten der Rolle Lieferant wahrnehmen, so tritt er verpflichtend vollumfänglich in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung. soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.</p>	<p>Aus dem Blickwinkel des BDEW-Rollenmodells für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt sind keine gesonderten Prozesse für den Fall „Netznutzer ohne all-inclusive Vertrag“ erforderlich. Die Formulierungen sollten daher angepasst werden.</p> <p>Der Anschlussnutzer kann entweder selbst als Netznutzer im Energiemarkt auftreten oder einen Netznutzer beauftragen, der diese Aufgaben für ihn wahrnimmt (schließt einen Energieliefervertrag all-inclusive Netznutzung ab).</p> <p>Der Netznutzer schließt mit dem Netzbetreiber den Netznutzungsvertrag ab und tritt in der Marktkommunikation in der Marktrolle Lieferant auf. Eine Marktlokation hat genau einen Netznutzer. Der Netznutzer einer Marktlokation ist auch Empfänger der Mehr-/Mehrmindermengabrechnung.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Ist der Anschlussnutzer der Netznutzer, dann muss der Anschlussnutzer alle Rechten und Pflichten eines Netznutzers erfüllen (MP-ID in der Marktrolle Lieferant). Operativ bedeutet das, dass entweder der Anschlussnutzer alle Aufgaben selbstständig durchführt oder sich der Anschlussnutzer einen Dritten sucht, der diese Aufgaben im Innenverhältnis durchführt. Im Außenverhältnis wird die MP-ID des Anschlussnutzers in der Marktrolle Lieferant verwendet.</p>
--	---	---	---	---

				<p>Ist der Anschlussnutzer nicht der Netznutzer, dann tritt ein klassischer Lieferant mit seiner eigenen MP-ID in der Marktrolle Lieferant für die Marktklokation am Energiemarkt auf.</p> <p>Die Anpassung sollte ebenfalls bei den Regelungen der Marktkommunikation 2022 eingeführt werden.</p>
	2.2	<p>Die für den Nachrichtenaustausch notwendigen Kommunikationsdaten sind vorab zwischen den Marktbeteiligten in einheitlicher Ausprägung gemäß den elektronisch auszutauschen. Änderungen der Kommunikationsdaten sind unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die für den Nachrichtenaustausch notwendigen Informationen zum Aufbau der Kommunikationsverbindung Kommunikationsdaten sind vorab zwischen den Marktbeteiligten in einheitlicher Ausprägung gemäß den EDI@Energy Documents „Regelungen zum Übertragungsweg“ auszutauschen. Änderungen der Kommunikationsdaten sind unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Konkretisierung der Formulierung; Sofern keine zentrale Datenbank zum Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten vorgegeben wird, können die zum Aufbau der Kommunikationsverbindung zwischen zwei Marktpartnern notwendigen Informationen ausschließlich gemäß den Regelungen zum Übertragungsweg ausgetauscht werden.</p>

	3.3.1	<p>Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen. Eine Zuordnung einer Marktlokation zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.</p>	<p>Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen.</p> <p>[Einfügen eines Absatzes]</p> <p>Eine Zuordnung einer Marktlokation zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.</p>	<p>In der Textpassage werden mehrere Fachfragen angesprochen. Für eine einfachere Lesbarkeit sollten die beiden Aspekte durch das Einfügen eines Absatzes getrennt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell vermehrt vorkommenden Zuordnungen zur Ersatz-/Grundversorgung, bei denen eine Bilanzierungslücke auftritt, wäre eine Klarstellung im Rahmen GeLi Gas 2.0 hilfreich.</p>
	4.1.2.1.1, a) Messeinrichtung mit SLP	<p>Ist die Messeinrichtung an den Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden, erfolgt für den Fall dass der Letztverbraucher diese verlangt und die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen, die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der abnahmebedingten oder bilanziellen Zuordnung der Marktlokation.</p>	<p>Streichung der Passage</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Abschnitt 1.a Informatrische Pflicht, stündliche Messwerte im Stundentakt zu übermitteln</p>

	4.1.2.1.1, b) Messeinrichtung mit RLM	Die Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung erfolgt unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene Messeinrichtung.	Streichung der Passage	Siehe Ausführungen unter Abschnitt 1.a Informatorische Pflicht, stündliche Messwerte im Stundentakt zu übermitteln
	4.1.2	In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den Lieferanten und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) vorliegt, auch an den Messstellenbetreiber (Gas) zu übermitteln.	In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den Lieferanten bzw. an den Kapazitätsnutzer (Adressat im FNB-Bereich) und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) vorliegt, auch an den Messstellenbetreiber (Gas) zu übermitteln.	Die Übermittlung der Werte an den Messstellenbetreiber ist in der Sparte Gas fachlich nicht erforderlich und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Prozessaufwände-/kosten gestrichen werden. Die Aufbereitung und Verteilung der Messwerte erfolgt in der Sparte Gas durch die Marktrolle Netzbetreiber. Auch können Messwerte vom Messstellenbetreiber technisch in das Smart-Meter-Gateway (Strom) zurückgespielt werden. Dieser Punkt stellt des Weiteren beispielhaft dar, dass die Prozesse zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Kapazitätsnutzern in anderen Regularien geregelt oder Prozessdifferenzierungen in der GeLi Gas 2.0 berücksichtigt werden sollten.

	4.3	... sicherstellt. Ferner ist ein Abgleich von Stammdaten (Stammdatensynchronisation) vorzusehen, der es den Marktbeteiligten insbesondere für bilanzierungsrelevante Daten ermöglicht, den eigenen Datenbestand auf Aktualität und Übereinstimmung zu überprüfen.	Streichung der Passage	Siehe Ausführungen unter Abschnitt 1.d Stammdatenänderung und Stammdatensynchronisation
	4.4	Eine Geschäftsdatenanafrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer Marktlokation Gas bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist.	Eine Geschäftsdatenanafrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer Marktlokation Gas Messlokations-Adresse bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist.	Konkretisierung der Formulierung
	4.7	Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind zwischen dem Alt- und Neulieferanten auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV.	Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/Mindermengenmodell“ ausgeglichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV.	Klarstellung der Formulierung; Der Festlegungsentwurf sieht vor, dass Abweichungen zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung nun zwischen dem Alt- und dem Neulieferanten auszugleichen sind. Dies bedeutet eine wesentliche prozessuale und systemtechnische Anpassung bei Lieferanten, Bilanzkreisverantwortlichen, Netzbetreibern und beim MGV. Die Formulierung ist unvollständig und sollte klarstellt werden.

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: Stand: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Grundsätzliche Anmerkungen des VKU zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:

Zu geplanten Harmonisierungen von Regelungen im Gas- und Strombereich:

Der VKU unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen der Beschlusskammer 7 (BK 7) der Bundesnetzagentur (BNetzA), die prozessuale Umsetzung im Strom- und Gasbereich möglichst medienübergreifend zu harmonisieren. Jedoch darf dies nicht grundsätzlich und ungeprüft auf Sinnhaftigkeit erfolgen, da es weiterhin medienspezifische Unterschiede gibt, die es zu berücksichtigen gilt. Denn insb. die bisherigen Erfahrungswerte bei der Umsetzung des MsbG aus dem Strombereich machen es dringend erforderlich, alle etwaigen künftigen Anpassungen der Umsetzungsvorgaben im Gasbereich daran zu koppeln, dass insb. die einzusetzende neue Messtechnik (Smart-Meter-Gateways im Strombereich; neue Messeinrichtungen für Gas im Gasbereich) die notwendigen und hier vorgegebenen technischen Fähigkeiten BSI-zertifiziert nachweist. Hierzu sind abgestimmte praxistaugliche Regelungen notwendig, die in entsprechende „Technischen Richtlinien“ des BSI zu überführen sind. Anderenfalls droht das Risiko (wie bereits im Strombereich geschehen), dass die notwendige prozessuale Abwicklung und Umsetzung in der Marktkommunikation unter hohem zeitlich Druck und großem Ressourcenaufwand erarbeitet wird und erst daran anschließend festgestellt wird, dass die neue Messtechnik entweder noch nicht (komplett) verfügbar ist bzw. sie die Prozessvorgaben nicht abbilden kann. Diese Situation gilt es im Gasbereich zu verhindern.

Zu 1.c: Trennung zwischen regulatorischen Inhalten (Textform) und praktischer Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen):

Bei der künftigen Darstellung dahingehend zu trennen, dass die materiellen (regulatorischen) Regelungen ausschließlich in Textform (von der BK 7) vorgegeben werden und einhergehend die prozessualen Umsetzungsvorgaben, Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen usw. von der Branche erarbeitet werden, wird vom VKU uneinheitlich bewertet.

Die geplante thematische Trennung ermöglicht es der Branche, gemeinsam abgestimmt Prozessdarstellungen, Lückenschlüsse und weitere Ausdetaillierungen der GeLi Gas-Festlegung in die Selbstverwaltung zu überführen. Dies bietet durchaus Chancen für kurzfristige Anpassungen von Details. Hierbei ist für eine erfolgreiche und praktikable Umsetzung jedoch zwingend notwendig, dass bei allen künftigen Branchen-Aktivitäten, jeweils vorab, explizit und klar beschrieben wird:

- welche Akteure diese Arbeiten erledigen sollen,
- welches Ziel damit erreicht werden soll,
- innerhalb welcher Fristigkeiten dies erfüllt werden soll,
- welcher Umfang damit einhergeht,
- wie das finale Dokument rechtlich legitimiert und
- zu welchem Zeitpunkt die Vorgaben vom Markt/Branche umgesetzt werden sollen.

Im Ergebnis muss das Vorgehen in einer eindeutigen, sachgerechten und rechtssicheren Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Regulierungsbehörde und Branche münden. Dabei sollte das von der Branche akzeptierte und seit Jahren etablierte Gremium „Verhandlungsdelegation der Verbände BDEW, VKU und Geode im Gasbereich“ (**VD**) eine zentrale Stellung einnehmen. Jegliche Abstimmungen, die im Vorfeld etwaiger geplanter Anpassungsaktivitäten durch die Branche notwendig sind, sollten gemeinsam durch die in der VD agierenden Verbände – im Zusammenspiel mit der BNetzA – abgestimmt und explizit beschrieben sein. Dies ermöglicht das zielgerichtete Einbinden der betroffenen Akteure.

Anderenfalls wird das geplante Vorgehen der BK 7 als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt. Die Beschreibung des künftigen Vorgehens bei der Bearbeitung durch die Branche sollte ebenso wie die Prozessdokumente selbst im Festlegungstext aufgeführt werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit, Praktikabilität und auch der Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich sollten die beteiligten Beschlusskammern 6 und 7 prüfen, ob eine wie nun im Gasbereich geplante thematische Trennung zu gegebener Zeit auch im Stromsektor (inklusive Messwesen und Bilanzierung) umzusetzen ist.

Bei diesem gravierenden Eingriff in das bisherige Vorgehen bei der Verabschiedung von Vorgaben ist es zwingend notwendig, dass das geplante Prozedere bei der Umsetzung durch die Branche unmissverständlich mit allen involvierten Akteuren abgestimmt vorliegt. Ohne diese Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung - in Art, Weise, Umfang und Legitimation - wird das Risiko von nicht zielgerichtetem Vorgehen, zu großen Aufwendungen und eines nicht qualitätsgesicherten Outputs als zu groß erachtet und wäre daher aus VKU-Sicht abzulehnen.

Änderungen zu Punkt 1. a.:

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:**Stündliche Übermittlung von Messwerten:**

Der VKU bestätigt weiterhin hinsichtlich des Zielmodells Gas das beschlossene „NB-Modell“. Der VKU erachtet die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer RLM-Messanlage als nicht zielführend. Aus VKU-Sicht sollte daher standardmäßig die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer SLP-Messanlage erfolgen.

Unter der Prämisse, dass der Letztverbraucher unter den Bedingungen von § 58 (4) MsbG eine stündliche Messwertübermittlung als Zusatzdienstleistung verlangt und dass dies das SMGW BSI-zertifiziert technisch und eichrechtlich nachweislich ermöglicht (die Prozessanforderungen müssen von der Messtechnik erfüllt werden), erscheint eine stündliche Übermittlung der Messwerte möglich. Diese auf Verlangen eines Marktpartners stündlich übermittelten Messwerte dienen lediglich zur Information und nicht zur Abrechnung.

Die praktischen Erfahrungen aus dem RLM-Bereich Gas (im Bereich Strom gibt es auch für RLM keine vergleichbare Verpflichtung), zeigen dabei eine sehr geringe Anwendungsquote. Die Anforderungen einer stündlichen Datenbereitstellung kommen hierbei nicht vom Letztverbraucher, sondern von den Transportkunden, die (insbesondere bei schwer prognostizierbarem Abnahmeverhalten) damit auf eine Verbesserung der Prognosegüte abzielen.

Im SLP-Bereich erfolgt die Prognose hingegen für den Folgetag durch die NB auf Basis von SLP's und Jahresverbrauchsprognosen. Der Anschluss eines Gaszählers an das Smart-Meter-Gateway führt aktuell zu keinen Änderungen des Bilanzierungsregimes. Der aufwändigen prozessualen Übermittlungskette (MSB Strom → MSB Gas → NB Gas (vorläufige Energieermittlung) → LF Gas (bzw. MSB Gas) → Letztverbraucher), die in der Praxis innerhalb einer Stunde nur schwer durchführbar ist, steht ein minimaler Informationsgewinn beim Letztverbraucher entgegen. Dieser hat wiederum i.d.R. keine weiteren Steuerungsmöglichkeiten seines Gasverbrauches. Der Zusammenhang zwischen Außentemperatur und Heizenergieverbrauch kann als bekannt vorausgesetzt werden. Zudem ist der Mehrwert für den Kunden bei der Übermittlung von stündlichen vorläufigen Energiewerten (bzw. Messwerten, ggf. Volumen) fraglich.

Es sollte ebenfalls der saisonale Effekt beachtet werden, dass insb. im Sommerhalbjahr kaum Heizungen betrieben werden und somit eine stündliche Übermittlung von Messwerten obsolet ist.

Unter der Berücksichtigung der Maßgabe zu Datensparsamkeit, ist die geplante Verpflichtung zur Übermittlung von stündlichen Werten, die zudem nicht genutzt wird und keinen darstellbaren Mehrwert bietet, abzulehnen.

Es ist für alle Akteure ausreichend, Tageswerte zu erhalten. Diese könnten möglicherweise dem Netzbetreiber helfen, die Prognosegüte zu erhöhen.

Geschäftsdaten-anfrage zu neuen Messeinrichtungen Gas:

Die – aus dem Strombereich spiegelbildlich angepasste – von der BK 7 vorgesehene Regelung bzgl. einer Geschäftsdaten-anfrage, die es dem Messstellenbetreiber Strom ermöglicht, eine Anfrage beim Netzbetreiber Gas zu stellen, ob an einer Markt-/Messlokation bereits eine anbindungspflichtige neue Messeinrichtung Gas vorhanden ist, die bei Ersteinbau eines Smart-Meter-Gateways (Strom) anschlusspflichtig wäre, wird seitens VKU begrüßt.

Mit der Geschäftsdaten-anfrage erfährt der Anfragende lediglich, dass ein Smart-Meter-Gateway Strom vorhanden ist. Sinnvoll wäre es, wenn alle erforderlichen Marktkommunikationsprozesse rund um den Versand der Messdaten Gas über ein Smart-Meter-Gateway Strom geregelt werden würden.

Hinweis: Die bislang vom BSI zertifizierte und zum Einsatz verbindlich vorgegebene Gerätegeneration der iMS ist hierzu technisch nicht in der Lage. Etwaige Nachfolgenerationen der iMS müssen die entsprechenden technischen Anforderungen erst noch BSI-zertifiziert nachweisen.

Hinsichtlich der bilanziellen Berücksichtigung neuer Messeinrichtungen für Gas erscheint die Einordnung dieser Messeinrichtungen als SLP-Entnahmestelle sachgerecht.

Der VKU favorisiert die Einordnung einer an ein SMGW angebundenen neuen Messeinrichtung Gas innerhalb der Grenzwerte aus § 24 Abs. 1 GasNZV analog einer SLP-Entnahmestelle. Diese muss die Verfügbarkeit von Tageszählerständen gewährleisten (auch bis 6 Wochen in die Vergangenheit). Es soll keine standardmäßige Zuordnung analog zu einer RLM-Messanlage erfolgen, sondern dies ist nur bei Erfüllung der Prämissen (s.o.: auf Verlangen des Kunden und Nachweis der technischen Vorgaben der Gerätetechnik durch eine entsprechend erfolgreiche Zertifizierung durch das BSI) und entsprechend als Zusatzleistung möglich. Für die Abrechnung der Netzentgelte wird eine Gleichstellung mit RLM als nicht sachgerecht erachtet. Hier sollte weiterhin die Entgeltsystematik für Kunden ohne Leistungsmessung zur Anwendung kommen.

Der VKU bestätigt der Spiegelung der entsprechenden GPKE-Regelung. Jedoch besteht die praktische Problematik, der Unkenntnis der vor-Ort-Bedingung. Wie weit ist das SMGW vom Gaszähler physisch entfernt? Wie kommt der MSB-Strom/GW-A an die Info „vor-Ort“, die er dann an den MSB-Gas weiterleiten soll? Für eine inhaltliche Spiegelung muss jedoch der explizite Prozess noch beschrieben werden.

Der VKU spricht sich für eine Geschäftsdaten-anfrage analog der Regelung im Strombereich in der „MaKo 2020“ (Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, Ziffer 5) aus. Hierbei sollten jedoch Kriterien bzw. Parameter festgelegt und definiert werden, die im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beschreiben, wann eine vorgesehene Anbindung wirtschaftlich nicht sinnvoll und daher nicht vorzunehmen ist.

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Verschlüsselung, Signatur:</p> <p>Die beabsichtigte Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung und die Streichung der Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4 wird weiterhin begrüßt und bestätigt. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechenden Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p> <p>Nutzung des Datenübermittlungsformates AS4: (Die VKU-Position aus dem entsprechenden BK 6-Festlegungsverfahren BK6-21-282 wurde hier angepasst)</p> <p>Der VKU begrüßt, dass die Beschlusskammer 7 die Entwicklung eines separaten AS4-Protokolls Gas vor dem Hintergrund der absehbaren unterschiedlichen technischen Spezifikationen zwischen der Protokollausprägung nach NC INT und der jetzt in der stromseitigen Festlegung beabsichtigten Ausführung nach nicht weiterverfolgt.</p> <p>Aus Sicht des VKU erachten wir es grundsätzlich für sinnvoll, dass sich die Beschlusskammer 7 im Sinne medienübergreifender Regelungen auf das noch laufende Konsultationsverfahren der Beschlusskammer 6 bezieht und damit beabsichtigt, gem. diesem Festlegungsentwurf zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom (BK6-21-282 vom 16.09.2021) künftig einen Wechsel zu AS4 zu vollziehen. Bereits in diesem Verfahren hat der VKU angeregt zu prüfen, inwieweit die nunmehr für den Strombereich vorgesehene Änderung ebenfalls im Gasbereich eingeführt werden sollte, um im Sinne effizienter technischer Lösungen ein einheitliches Sicherheitsniveau im Strom- und Gasbereich zu erlangen.</p> <p>Da die Anpassungen, sowohl wie nun hier im vorliegenden Gasbereich als auch im referenzierten Strombereich, von umfassender Natur sind, sollte bei der Umsetzung, insb. wenn diese für beide Medien gelten soll und mit weiteren Regelungen wechselwirkt, dringend ein gemeinsames „Umsetzungsszenario Strom und Gas“ abgestimmt werden und die vorgegebene Umsetzungsfrist zumindest hinterfragt und ggf. mit verbindlich zu erreichenden Meilensteinen versehen werden.</p> <p>Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich muss der unbedingt zu verhindernde Fehlerfall minimiert werden, dass im Zuge der Umsetzung Daten weder versandt noch empfangen werden können.</p> <p>Austausch von Kommunikationsdaten:</p> <p>Der VKU bestätigt die von der BK 7 festgestellte Notwendigkeit eines standardisierten elektronischen Austauschs von Kommunikationsdaten zwischen allen Marktbeteiligten vor Aufnahme des Nachrichtenaustausches und dabei bestmöglich den medienübergreifenden Gleichlauf dieses Prozesses. Die Mehrheit der VKU-Mitgliedsunternehmen favorisiert bei</p>
---	---

	<p>der Umsetzung den Aufbau einer entsprechenden neuen zentralen Datenbank, welche durch die Energie Codes und Services GmbH betrieben werden sollte. Diese Datenbank sollte dann ebenfalls für den Strombereich verwendet werden können. Wichtig ist, dass alle Marktrolle in eine entsprechende Lösung aufgenommen werden.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen, wird vom VKU uneinheitlich bewertet. Es wird auf die eingangs unter „Grundsätzliche Anmerkungen“ erwähnten Punkte bei der VKU-Bewertung verwiesen – wenn die dort beschriebenen Kriterien von der BK 7 bestätigt werden.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Anpassung von Fristenläufen in einzelnen Geschäftsprozessen</p> <p>Die vorgesehenen Anpassungen bei den Fristenläufen werden vom VKU unterstützt.</p> <p>Bestandsliste</p> <p>Eine Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich beinhaltet den Wegfall der Bestandsliste. Ob die rein informatorische Bestandsliste im Gasbereich tatsächlich entfallen kann, sollte nochmals geprüft werden, insbesondere weil es im Gasbereich keine Lieferantenclearingliste wie im Stromsektor gibt. Wenn die Bestandsliste entfielen, wären im Gasbereich komplett neue Prozesse zum Datenabgleich zu etablieren, deren Kosten-Nutzen-Relation durchaus offen ist. Zwar könnte man sich am GPKE-Prozess „Stammdatensynchronisation“ orientieren, allerdings bezieht dieser Prozess auch den ÜNB ein. Der Prozess müsste für den Gasbereich jedoch massiv modifiziert werden. Eine vollständige Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich wäre somit ohnehin nicht möglich. Zudem ist im Gasbereich weiterhin der VNB der Messwertverantwortliche (gem. „NB-Modell“).</p>

	<p>Umgang mit kurzfristigen Bilanzkreisschließungen</p> <p>Es ist ein Hinweis der BK 7 notwendig, wie mit den derzeit vermehrten und kurzfristigen Bilanzkreisschließungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Prozesses „Ersatz-/Grundversorgung“ umgegangen werden soll. Insbesondere für den Umgang mit Energiemengen aus untermonatlichen BK-Schließungen sollte ein elektronischer Prozess eingeführt werden – wohlwissend, dass die Erarbeitung und Implementierung dieser neuen Prozesse für die derzeitige Welle an BK-Schließungen zu spät kommt. Jedoch sollten diese derzeitig außergewöhnlichen und nicht standardmäßigen Situationen von kurzfristigen BK-Schließungen grundsätzlich berücksichtigt werden, sodass dies für künftige ähnliche Fälle elektronisch abbildbar/bearbeitbar sind.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Die Streichung der Regelung bzw. die Überführung der Übertragungsregelungen auf die EDI-Dokumente wird seitens VKU als zielführend erachtet. Dabei sollte jedoch explizit auf die beiden entsprechenden EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ verwiesen werden. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechenden Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas</p> <p>Der Wunsch der BK 7 zu einem medienübergreifenden Gleichklang in Bezug auf die Einführung eines elektronischen Preisblattes ist nachvollziehbar. Bei einer Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas sollte dringend berücksichtigt werden, dass dies ebenfalls durch ein abgestimmtes Einführungsszenario erfolgt. Mit Blick auf den Strombereich gilt es zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Arbeiten zur Entwicklung der einzelnen inhaltlichen Preisblatt-Bestandteile und die notwendigen umfassenden Anpassungen involvierter Prozesse sowie das Procedere bei der initialen Übermittlung aufwändig und zeitintensiv sind.</p>

<p>Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026</p>	<p>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</p> <p>Anpassung weitere Tenorziffern</p> <p>Die Tenorziffer 1 des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016 verweist auf das Umsetzungsdatum 01.10.2023. Dieses alleinige Umsetzungsdatum ist vor dem Hintergrund der bereits aufgeführten aufwändigen, vielfältigen thematischen Anpassungen und dem sich durch die 1. Konsultationsrunde und der nun erfolgten 2. Konsultationsrunde massiv verkürztem Zeitraum dringend nach hinten zu verschieben – unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung der in diesem Konsultationsverfahren geplanten Änderungen und Anpassungen.</p> <p>Die Beschlusskammer stellt zwar in Ihrer Begründung darauf ab, dass die Vielzahl der auf die 1. Konsultationsrunde antwortenden Marktakteure einen Umsetzungszeitraum 2022/2023 favorisiert haben – dies erfolgte jedoch auf der Annahme, dass die 1. Konsultationsrunde bereits mit entsprechenden Beschlüssen der BNetzA im Konsultationsjahr 2019 abgeschlossen werden konnte und daraufhin entsprechende Erfahrungswerte eine Umsetzung für 2022/2023 sinnvoll erscheinen ließen.</p> <p>Nun, im Jahr 2022, mit dem Wissen um die geplanten und z.T. neuen Anpassungen der GeLi Gas 2.0 aus der 2. Konsultationsrunde und dem zu erwartenden (z.T. neuen) Umfang der teilweise parallelen Aktivitäten aus dem Strom- und Gasbereich sollte die Umsetzung der Vorgaben zwar medienübergreifend (da wo es auch sinnvoll erscheint) erarbeitet werden, die entsprechenden Fristigkeiten zur Umsetzung durch die Branche sollten aber abgestimmt und realisierbar ausgestaltet werden – möglichst mit einem alle relevanten Aspekte umfassenden Einführungsszenario für den Strom- und Gasbereich.</p> <p>Da die BK 7 zudem plant, mittels eines Paradigmenwechsels die rein materiellen Vorgaben vorzugeben und die weitere prozessuale Umsetzung den Marktakteuren zu übergeben, sollte den Umsetzungsakteuren auch eine realistische Chance zur qualitativen Umsetzung der bereits in der 1. Runde angekündigten aber noch nicht begonnenen und den zusätzlichen neuen Änderungen ermöglicht werden.</p>
--	--

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: EON SE, für die Netzbetreiber des EON-Konzerns _____

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022 _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.1.2.1. Vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte (Seite 11)</i></p> <p>Der BNetzA-Festlegungsentwurf sieht vor, dass ein Letztverbraucher im Fall der Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) und der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG die unverzügliche Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt vom MSB an den Netzbetreiber verlangen kann. Laut Konsultationsdokument zielt diese Regelung darauf ab, dem Letztverbraucher ein zusätzliches Informationsangebot über seine Verbrauchswerte zu verschaffen. Eine derartige Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs im Stundentakt ist nach unserer Einschätzung nicht zielführend und deshalb nicht zu empfehlen.</p> <p>Mit den übermittelten Zählerstands-/Lastgangdaten wäre der Letztverbraucher einer SLP-Anlage nicht in der Lage, seine Verbrauchsmengen zu errechnen. Die hierfür notwendigen Zusatzwerte wie Zustandszahl und Brennwert stehen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Zählerstands-/Lastgangdaten noch nicht zur Verfügung. Es stellt sich deshalb hier die Frage, worin der Nutzen der unverzüglichen Messwertübertragung für den Letztverbraucher liegen soll.</p> <p>Würden vereinzelte sachkundige Letztverbraucher mit den übermittelten Zählerstands-/Lastgangdaten eigene Berechnungen auf Basis von Zustandszahl und historische oder prognostizierten Brennwerten erstellen, würden deren Ergebnisse von den tatsächlichen späteren Abrechnungswerten abweichen. Die zu erwartenden Abweichungen bergen das Risiko eines hohen Rückfragepotenzials von Letztverbraucherseite.</p> <p>Die Aufnahme eines derartigen Informationsangebotes für Letztverbraucher würde des Weiteren voraussetzen, dass die im Stundentakt vom MSB an den Netzbetreiber zu übermittelnden Messwerte ihren Weg auch zum Letztverbraucher finden. Der Letztverbraucher ist gemäß des Marktrollenmodells jedoch kein Teilnehmer der Marktkommunikation. Innerhalb des Marktrollenmodells wäre eine Übermittlung per Marktkommunikation bestenfalls gegenüber eines vom Letztverbraucher ermächtigten ESA denkbar, ähnlich der Sparte Strom. Die Problematik der zeitgleich nicht zur Verfügung stehenden Zusatzwerte würde jedoch auch unter Einschaltung eines ESA bestehen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Gründe, der mit der Übermittlungspflicht verbundenen Zusatzkosten und des gleichzeitig für den Letztverbraucher nicht erkennbaren Nutzens sollte die unverzügliche Übermittlung von Zählerstands-/Lastgangdaten als Informationsangebot an Letztverbraucher keinen Einzug in den Festlegungsbeschluss zur GeLi Gas 2.0 finden.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><i>Zu 2.2. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen (Seiten 4 und 5)</i></p> <p>Wir begrüßen das Vorgehen der BK7, auch im Gas eine elektronische Bereitstellung der Kommunikationsdaten vorzugeben. Die E.ON Netzbetreiber sprechen sich für eine spartenübergreifende Lösung aus.</p> <p>Im Strom gibt die BNetzA Festlegung BK6-20-160 die verbindliche Abwicklung des Austauschs der Kontaktdaten zwischen Lieferanten, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber als elektronischen EDIFACT-Prozess vor. Den von der BK7 in der Konsultation aufgezeigten Weg sehen wir als Brückenlösung. Die BNetzA soll die Netzbetreiber jedoch damit beauftragen, perspektivisch eine effiziente, zukunftsorientierte Lösung zu entwickeln. Dabei sind die Anforderungen der Politik, des Marktes, sowie die Technologien der Zukunft zu berücksichtigen. Dies ist umso wichtiger, weil die aktuelle Umsetzung der BK6 Anforderungen erkennen lässt, dass neben den festgelegten Kontaktdaten nicht alle Erfordernisse des Marktes abgedeckt werden.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><i>Zu Tenorziffer 1, Änderung der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.12.2023 (Anlage Tenorziffern) / Umsetzungstermin</i></p> <p>Der Konsultationsentwurf sieht eine Umsetzung aller Regelungen zum 1. Oktober 2023 vor. Dieser Stichtag für das Inkrafttreten der jeweiligen im Rahmen des BNetzA-Festlegungsentwurfs adressierten Themen ist aus unserer Sicht nicht realistisch. Mit der Festlegung zur GeLi Gas 2.0 sollte auch ein differenzierter Umsetzungszeitplan verbunden sein, der die Entwicklung und Abstimmung der Detailregelungen durch die Marktteilnehmer und die notwendigen Umsetzungszeiträume in den Unternehmen themenbezogen berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere für die Einführung eines elektronischen Preisblattes Gas bedarf eines längeren Vorlaufs und eines Einführungskonzeptes, wie dessen Einführung im Strom gezeigt hat. In jedem Fall sollte der Zeitpunkt der Einführung eines elektronischen Preisblattes Gas auf einen Jahreswechseltermin festgeschrieben werden. Als realistischen Zeitpunkt sehen wir hierfür den 01. Januar 2025.</p> <p>Die Einführung eines elektronischen Preisblattes Gas und dessen Verwendung in der Netznutzungsabrechnung darf zu keinen Ausfällen oder Verzögerungen der Abrechnung führen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf den vom BDEW in der Branche entwickelten und ihrer Konsultation abgehängten anschaulichen Zeitplan.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 2.3 und 2.5 Identifikation und Fristen (Seiten 4 und 5)</i></p> <p>Die Identifizierungslogik sollte aus Kapitel 6 der GPKE übernommen werden, da sich die Möglichkeit der direkten Identifikation über die Marktlokations-ID bewährt und erfolgreich zur Fristverkürzung im Lieferantenwechselprozess Strom beigetragen hat. Ist dem Lieferanten die Marktlokations-ID bekannt, muss er diese in der Marktkommunikation verwenden.</p> <p>Eine Angleichung des Kapitels zur Identifikation an die GPKE-Regelungen würde auch die entsprechende Anpassung der Fristen im Kapitel 2.5 vereinfachen. Auch könnte nur mit einer Angleichung an die geltenden GPKE-Fristen ein nachhaltiger Nutzen generiert werden, insbesondere für Lieferanten und Netzbetreiber, die sowohl Strom- als auch Gasprozesse abzuwickeln haben.</p> <p>Bei der Überarbeitung von GeLi Gas – Fristen sollen auch schon die zukünftig geltenden GPKE-Fristen übernommen werden. So ist z.B. der Absatz 3.2.2. ab 01.04.2022 bereits nicht mehr aktuell, da lt. GPKE nur noch 6 WT Vorlaufzeit beim Lieferende wegen Lieferantenwechsel erforderlich sind.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Zu 3.3.1. Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung (Seiten 8 und 9)</p> <p>Absatz 3 Konsultationsentwurf: „Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen. Eine Zuordnung einer Marktlokation durch den Netzbetreiber zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.</p> <p>Zukünftig: „Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen.</p> <p>[ABSATZ] Eine Zuordnung einer Marktlokation durch den Netzbetreiber zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.</p> <p>Grund: Der Konsultationsentwurf beinhaltet im Absatz 3 zwei sehr unterschiedliche Ausgangsszenarien zur Anmeldung Ersatz-/Grundversorgung. Mit der Trennung der beiden Sachverhalte durch einen Absatz, analog BK6-20-160, wird der Unterschied verdeutlicht.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>In Ziffer 4.5 ist beschrieben, dass, sofern eine Korrektur der Netznutzungsabrechnung (Stornorechnung) infolge der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung oder bei nachträglich bekannt gewordenen relevanten Änderungen erforderlich wird, sowohl eine Stornierung der fehlerhaften Abrechnung an den Lieferanten zu übersenden ist, als auch eine neue Rechnung durch den Netzbetreiber erstellt und an den Lieferanten übermittelt werden soll. Hierzu möchten wir anregen, den ab 1.4.22 gültigen Vorgaben in der GPKE zum Netznutzungsprozess zu folgen und für bestimmte Fälle eine Korrektur/Anpassung der Jahresrechnung in Bezug auf einzelne Rechnungspositionen ohne Stornierung zuzulassen, wie z.B. bei der Konzessionsabgabe, Korrektur individuell vereinbarter Netzentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV oder sonstiger geänderter gesetzlich festgelegter Umlagen oder Abgaben. In diesen Fällen sollte eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte mit Ausweis der relevanten Jahresrechnung und deren Position erhoben werden. Diese Harmonisierung von Gas und Strom hat schon in der kommenden KoV XIII im Lieferantenrahmenvertrag Gas Berücksichtigung gefunden.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 1, Stornierung Konsultationsentwurf: Diese kann Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen sowie deren Stornierungen durch den Lieferanten umfassen.</p> <p>Zukünftig: Diese kann Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen sowie deren Stornierungen umfassen.</p> <p>Grund: Die aktuelle Formulierung legt nahe, dass der Lieferant Rechnungen stornieren würde bzw. stornieren könnte. Dies ist sachlich falsch! Der Netzbetreiber ist der Rechnungsteller und damit der Einzige, der die von ihm erstellten Rechnungen stornieren darf. Der Lieferant kann nur die Rechnung reklamieren. Dies muss interpretationsfrei aus der Geschäftsprozessbeschreibung zu entnehmen sein.</p>

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 2, Umsatzsteuernachweis. „Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen der elektronischen Netznutzungsabrechnung elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen diese Regelungen dem nicht entgegen.“</p> <p>Die Notwendigkeit der Übermittlung von Umsatzsteuernachweisen ist bereits seit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetz im Jahre 2011 hinfällig.</p> <p>Der Absatz sollte daher gelöscht werden.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 3, Netznutzungsabrechnung. Konsultationsentwurf: Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Übermittlung der Messwerte die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten.</p> <p>Zukünftig: Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Übermittlung der Messwerte die Netznutzungsrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten.</p> <p>Grund: Das Ergebnis der Abrechnung der Netznutzung ist immer eine Rechnung. Wird das Ergebnis des Abrechnungsvorgangs des Netzbetreibers an den Lieferanten übermittelt, handelt es sich um die Rechnung.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 3, Netznutzungsabrechnung. Konsultationsentwurf: Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsabrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung, die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsvises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Zukünftig: Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Netznutzungsrechnung, die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsvises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Grund: Wie voranstehend: Das Ergebnis einer Abrechnung der Netznutzung ist immer eine Rechnung, daher muss auch an diesen Stellen die Formulierung korrigiert werden, insbesondere wird damit erreicht, dass in einem Satz auch ein und dasselbe mit dem identischen Wort bezeichnet wird.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 4, Netznutzungsabrechnung. Konsultationsentwurf: Sofern eine Korrektur der Netznutzungsabrechnung (Stornorechnung) infolge der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung oder bei nachträglich bekannt gewordenen relevanten Änderungen erforderlich wird, ist sowohl eine Stornierung der fehlerhaften Abrechnung an den Lieferanten zu übersenden, als auch eine neue Rechnung durch den Netzbetreiber zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln.</p> <p>Zukünftig: Sofern eine Korrektur der Netznutzungsrechnung (Stornorechnung) infolge der Fehlerhaftigkeit der Netznutzungsrechnung oder bei nachträglich bekannt gewordenen relevanten Änderungen erforderlich wird, ist sowohl eine Stornierung der fehlerhaften Netznutzungsrechnung an den Lieferanten zu übersenden, als auch eine neue Netznutzungsrechnung durch den Netzbetreiber zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln.</p> <p>Grund: Wie voranstehend: Das Ergebnis einer Abrechnung der Netznutzung ist immer eine Rechnung, daher muss auch an diesen Stellen die Formulierung korrigiert werden, insbesondere wird damit erreicht, dass in einem Satz auch ein und dasselbe mit dem identischen Wort bezeichnet wird.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 4, Netznutzungsabrechnung. Konsultationsentwurf: Mehrere Rechnungen einer Übertragungsdatei können bei einer Stornierung nur vollumfänglich abgelehnt werden.</p> <p>Zukünftig: Rechnungen können nur vollumfänglich akzeptiert oder abgelehnt werden.</p> <p>Grund: Die aktuelle Formulierung kann falsch interpretiert werden. Wenn beispielsweise eine Rechnung einer Übertragungsdatei falsch ist, kann aus der Formulierung des Konsultationsentwurfs fälschlich abgeleitet werden, dass auch alle anderen Rechnungen dieser Übertragungsdatei abzulehnen wären. Wichtig ist jedoch zu betonen, dass eine Rechnung nur akzeptiert (und somit auch bezahlt) oder abgelehnt werden kann, nicht aber eine Rechnung zum Teil akzeptiert und damit nur ein Teil des Rechnungsbetrags bezahlt werden kann. Somit wird über den zukünftigen Satz verdeutlicht, dass wenn eine Rechnung auch nur einen kleinen Fehler enthält, sie dann vollständig abzulehnen ist (= Alles-oder-Nichts-Prinzip, vgl. GPKE Kapitel UC: Netznutzungsabrechnung Feld „Weitere Anforderungen“).</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Absatz 4, Netznutzungsabrechnung. Konsultationsentwurf: Der Lieferant prüft unverzüglich die eingegangene neue Rechnung und bestätigt spätestens zum Zahlungsziel der Netznutzungsabrechnung die Zahlung der ursprünglichen oder korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsvises und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Zukünftig: Der Lieferant prüft unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang die neue Netznutzungsrechnung und bestätigt deren Richtigkeit in Form eines Zahlungsvises oder lehnt die Zahlung der neuen Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Grund: Wie vielfach voranstehend: Das Ergebnis einer Abrechnung der Netznutzung ist immer eine Rechnung.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.5 Abrechnung der Netznutzung (Seiten 13 und 14)</i></p> <p>Verwendung des Begriffs „Rechnung“ An mehreren Stellen des Kapitels 4.5 wird das Wort „Rechnung“ verwendet. Aus Vereinheitlichungsgründen sollte an diesen Stellen jedoch der Begriff „Netznutzungsrechnung“ genutzt werden. Die einheitliche Bezeichnung steigert die Eindeutigkeit der Beschreibung und hilft Interpretationsspielräume zu reduzieren.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.7. Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens (Seite 14)</i></p> <p>Absatz 2, Konsultationsentwurf: Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind zwischen dem Alt- und Neulieferanten auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV.</p> <p>Zukünftig: Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind durch den Netzbetreiber mit den Alt- und Neulieferanten nach dem Mehr-/Mindermengenmodell auszugleichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV handelt.</p> <p>Grund: Absatz 2, Satz 2 im Konsultationsentwurf erweckt den Eindruck, als wenn der Alt- und der Neulieferant den Ausgleich nach dem Mehr-/Mindermengenmodell unter sich abwickeln. Angestoßen wird der Ausgleich jedoch vom Netzbetreiber gegenüber den beteiligten Lieferanten.</p>
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><i>Zu 4.7. Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens (Seite 14)</i></p> <p>Absatz 2, Konsultationsentwurf: Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind zwischen dem Alt- und Neulieferanten auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV.</p> <p>Zukünftig: Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind durch den Netzbetreiber mit den Alt- und Neulieferanten nach dem Mehr-/Mindermengenmodell auszugleichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV handelt.</p> <p>Grund: Die Formulierung Absatz 2, Satz 2 im Konsultationsentwurf lässt offen, wie der Ausgleich zu erfolgen hat. Der Ausschluss der Verrechnung im 3. Satz verstärkt diesen falschen Eindruck. Die missverständliche Formulierung ist durch die Nennung des Modells in Satz 2 und den Bezug darauf in Satz 3 zu korrigieren.</p>
--	---

Änderungen zu Punkt 3.:

Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)

Zu 4.6 Elektronisches Preisblatt (Seite 14)

Die Einführung eines elektronischen Preisblattes im Rahmen der Geli Gas 2.0 soll der Vereinfachung der Rechnungsprüfung durch die Lieferanten dienen. Eine solche Einführung setzt jedoch zunächst eine vorhergehende Standardisierung der Abrechnungsverfahren Gas voraus, damit sie im Format EDIFACT umgesetzt werden können. Hierzu ist es unabdingbar, dass die BNetzA selbst oder unter Beauftragung der KoV verbindliche Regeln vorgibt, auf deren Basis die Abrechnungsverfahren Gas für die Standardisierung eingegrenzt werden. Sollte dies nicht vollumfänglich geschehen, darf das Preisblatt nicht eingeführt werden, da sonst die elektronische Weiterverarbeitung der Preisblätter ab Umsetzungstermin nicht möglich ist.

Eine derartige Standardisierung der Abrechnungsverfahren Gas hat auch direkte Auswirkungen auf die Netzentgeltkalkulation und die Abrechnungssysteme der Netzbetreiber. Zur Netzentgeltkalkulation sei explizit darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung hinsichtlich Zonen-/Stufenanzahl und -größe im elektronischen Preisblatt eine direkte Auswirkung auf die Netzentgeltkalkulation beim Netzbetreiber hat. Die Auswahl der notwendigen Zonen-/Stufenanzahl und -größe durch den Netzbetreiber dient der stufenweisen Linearisierung der Netzentgeltfunktionen (NEF) für Arbeit und Leistung, die auf den netzindividuellen Netzpartizipationsfunktionen beruhen. Die von der BNetzA geforderte Verprobungsrechnung prüft die Abweichung der Netzentgelte gemäß Preisblatt (Linearisierung) von den Netzentgelten aus der netzbetreiberindividuellen NEF, um die Abbildungsgenauigkeit der Preisblätter im Vergleich zur Preiskalkulation sicherzustellen. Um diese Anforderungen auch weiterhin zu erfüllen, benötigt der Netzbetreiber Freiheitsgrade bei Anzahl und Größe der Preiszonen bzw. -stufen. Weiterhin ist auch die Verständlichkeit der Preisblätter aus Sicht der Endkunden ein nicht zu vernachlässigender Aspekt.

Bei der Einführung des elektronischen Preisblattes sind noch weitere Einflussfaktoren zu beachten. Beispielsweise muss der Netzbetreiber die Netzentgelte des Folgejahres jeweils bis zum 15. Oktober des Vorjahres veröffentlicht haben. Weil die notwendige Standardisierung der Abrechnungsverfahren in Vorbereitung des Preisblattes direkte Auswirkungen auf die Netzentgeltkalkulation hat, müsste beim konsultierten Umsetzungstermin das innerhalb der Branche abgestimmte Preisblatt bereits bis spätestens August 2022 vorliegen, um dessen Einfluss auf die Netzentgeltkalkulation 2023 berücksichtigen zu können.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte halten wir die erstmalige Verwendung eines elektronischen Preisblattes Gas in der Netzabrechnung Gas frühestens ab 01. Januar 2025 für realistisch. Die Verschiebung der Einführung ist mit dem Vorteil verbunden, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Erfahrungen aus der Verwendung des elektr. Preisblatts Strom vorliegen werden. Aufgrund bereits gesammelter Erfahrungen soll mit der Festlegung des elektronischen Preisblattes Gas zwingend auch ein detailliertes Einführungskonzept und ein entsprechender Zeitplan verbunden sein.

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: eg factory GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Änderungen zu Punkt 1. a.:	Stellungnahme einfügen
Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	-

Änderungen zu Punkt 1. b.:	Stellungnahme einfügen
Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	Die Einführung eines elektronischen Kommunikationsdatenblattes, äquivalent zum Strombereich würden wir begrüßen. Eine somit erfolgte Angleichung an die Prozesse im Strombereich trägt sicherlich zu einer gewissen Steigerung der Prozessqualität bei. Von Vorteil wäre es alle am Markt teilnehmenden Rollen in diesen Prozess einzubeziehen.

Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen Wir finden das die Tabellarische und grafische Darstellung der Geschäftsprozesse weiterhin notwendig sind und nicht auf Branchendokumente ausgelagert werden sollte. Es ist für alle von Vorteil die Beschreibungen in Ihrer Gesamtheit an einer zentralen Stelle zu finden und nicht zerstückelt in unterschiedlichen Quellen. Der Interpretationsspielraum wird somit auch eingegrenzt und man hat bei Fragen hinsichtlich Unklarheiten einen zentralen Ansprechpartner. Sollten Grafiken und Tabellen in Branchendokumente ausgelagert werden, dann sollte auch in der GeliGas 2.0 die genaue Quelleadresse genannt sein wo weitere Informationen zu finden sind.
Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen Einen Gleichlauf der Wechselfristen bei Strom und Gas stehen wir sehr positiv gegenüber. Auch eine Verkürzung der Antwortfrist einer Geschäftsdatenanfrage würden wir begrüßen. Ein Wegfall der Bestandslisten Gas begrüßen wir ebenfalls.
Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen -
Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen Eine Einführung eines elektr. Preisblattes analog zu Strom würden wir sehr begrüßen, da dies Prozesse weitgehend automatisiert und so manuellen Aufwand verringert.
Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen -

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: AKTIF Technology GmbH (AKTIF)

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 28.02.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>AKTIF teilt das grundsätzliche Ziel, die Verschlüsselung/Signatur und die technische Datenübermittlung einheitlich für die Sektoren Gas und Strom zu regeln. Die in der konsultierten Fassung des Beschlusses aufgenommenen Vorgaben werden diesem Ziel jedoch nicht gerecht. Auch im Stromsektor hat es konkreter Vorgaben der zuständigen Beschlusskammer für die Ausgestaltung dieser Sachverhalte bedurft, um eindeutige und unmissverständliche Marktregeln zu erlangen. Genau diese konkreten Vorgaben fehlen hier. AKTIF sieht damit Spielraum für abweichende Regelungen durch die Gremien der Netzbetreiber und damit für unterschiedliche Implementierungen in den Sektoren. AKTIF hält deshalb den Konsultationsentwurf für nicht ausreichend. Denkbar wäre ein Verweis auf die Festlegung der BK6 oder eine gemeinsame Festlegung beider Beschlusskammern. Den Austausch von Kommunikationsdaten analog der Regelungen im Sektor Strom auch für Gas vorzugeben, wird AKTIF ausdrücklich begrüßt. AKTIF sieht diesen Datenaustausch als wichtige Ergänzung für den automatisierten Datenaustausch an.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>AKTIF hält an seiner grundsätzlichen Kritik an der reduzierten Darstellung der Geschäftsprozesse fest. Die reduzierte Darstellung erscheint im ersten Augenblick flexibler, um auf geänderte gesetzliche Vorgaben reagieren zu können. Aus Sicht AKTIF ist dies jedoch ein Trugschluss. Denn eine detaillierte Abstimmung ist ja trotzdem notwendig. Diese findet dann jedoch intransparent zwischen einzelnen Marktpartnern oder Verbänden statt, ist damit komplexer und langwieriger. Aus AKTIF-Sicht ist ein von einer unabhängigen Instanz moderierter zentraler Einigungsprozess bzgl. der Detailfestlegungen notwendig, wie er im Strom seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.</p> <p>Insbesondere bei hoch automatisierten Datenaustauschprozessen sind detailliert definite Standardprozesse notwendig, so dass alle Beteiligten Marktpartner transparent die notwendigen Umsetzungen durchführen können.</p> <p>Zudem bietet der Verzicht auf die detaillierten Vorgaben auch keine Gewähr dafür, dass die Austauschprozesse soweit irgend möglich zwischen den Sektoren Gas und Strom gleichlaufend ausgestaltet werden. Leider verzichtet die Beschlusskammer sogar auf die Vorgabe, die Datenaustauschprozesse gleichlaufend auszugestalten. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass sich in den Aushandlungsprozessen der Marktakteure solche gleichlaufenden Prozesse ergeben, die bisherigen Erfahrungen mit den Aushandlungsprozessen lassen daran jedoch Zweifel zu. Es ist offensichtlich, dass unterschiedliche Marktakteure auch unterschiedlichen Herausforderungen ausgesetzt sind, woraus sich in Hinblick auf „IT-technische Erfordernisse und Effizienzen“ auch unterschiedliche Bewertungen ergeben. Hier einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu schaffen, ist aus Sicht AKTIF eine Kernaufgabe der Regulierungsbehörde, die nicht einem Aushandlungsprozess überlassen werden kann. AKTIF lehnt deshalb die reduzierte Darstellung der Geschäftsprozesse entschieden ab und bittet die Beschlusskammer zur ausführlichen Darstellung zurück zu kehren.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Fristverläufen: AKTIF begrüßt, dass die BK7 die Fristen mit dem Stromsektor vereinheitlichen möchte. • In Kapitel 2.3 der Anlage heißt es: „In definierten Einzelfällen kann die Identifikation der Marktlotation entsprechend §41 Abs. 3 GasNZV alternativ sichergestellt werden.“ Es bleibt hierbei unklar, welches die definierten Einzelfälle sind. Dies ist dringend zu präzisieren. AKTIF schlägt vor, die Vorgaben der BK6 zur Identifikation wortgleich zu übernehmen. • Zu Kapitel 3.1: Der letzte Satz lautet: „Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.“ Diese Definition ist abweichend von der bisherigen Definition in den Nachrichtenbeschreibungen. Wir bitten um Anpassung. • Zu Kapitel 3.2.3.: Der letzte Absatz erscheint nicht mit den im Stromsektor verwendeten Prozessen übereinzustimmen, im vorliegenden Entwurfstext wird nach negativer Antwort des Altlieferanten eine erneute Mitteilung des Netzbetreibers an den Altlieferanten vorgesehen. Zudem wird beim Lieferbeginn auch bei Verwendung einer MaLo-ID keine Verkürzung der Fristen vorgesehen, dies ist anders im Stromsektor geregelt. AKTIF bittet hier um Anpassung an die Fristen im Stromsektor.
<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>AKTIF begrüßt, dass grundsätzlich auf die bereits bestehenden und konsultierten Dokumente verwiesen wird.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die Einführung eines elektronischen Preisblatts für den Sektor Gas wird von AKTIF grundsätzlich sehr begrüßt. Allerdings ist AKTIF skeptisch, ob ohne weitere Vorgaben zur Abrechnung ein solches Preisblatt in einem sinnvollen Zeitrahmen erstellt werden kann. Bei der Einführung der Preisblätter für den Sektor Strom hat die BK6 zugleich auch weiter konkretisierende Vorgaben zur Abrechnung festgelegt und durch die notwendige Standardisierung der Abrechnungsprozesse ermöglicht, die für eine Einführung elektronischer Preisblätter erforderlich ist. Gleiches ist auch für den Gassektor notwendig.</p>

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen Die Einbindung des Messstellenbetreibers Gas in die Datenaustauschprozesse wird dem gesteigerten Kundeninteresse an zusätzlichen zeitnahen Informationen zu ihrem Verbrauch gerecht und wird insoweit vom bne unterstützt. Allerdings haben die Messwerte nur einen beschränkten Nutzen, da es sich nicht um bilanzierungsrelevante Werte handelt. Zudem wird noch immer nicht die sternförmige Kommunikation der Werte aus dem sMGW unterstützt, so dass weiterhin wesentliche Teilprozesse zwischen den Sektoren Strom und Gas unterschiedlich ausgeprägt werden müssen. Der bne hält deshalb an der Forderung fest, die Vorgaben dahin gehend zu ändern, dass eine sternförmige Kommunikation in Zukunft ermöglicht wird. Die Einführung der Geschäftsdatenanfrage zu neuen Messeinrichtungen ist aus Sicht des bne notwendig, um das Ziel eines gemeinsamen, spartenübergreifenden Gateways zu verwirklichen und wird deshalb von bne befürwortet.
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der bne teilt das grundsätzliche Ziel, die Verschlüsselung/Signatur und die technische Datenübermittlung einheitlich für die Sektoren Gas und Strom zu regeln. Die in der konsultierten Fassung des Beschlusses aufgenommenen Vorgaben werden diesem Ziel jedoch nicht gerecht. Auch im Stromsektor hat es konkreter Vorgaben der zuständigen Beschlusskammer für die Ausgestaltung dieser Sachverhalte bedurft, um eindeutige und unmissverständliche Marktregeln zu erlangen. Genau diese konkreten Vorgaben fehlen hier. Der Konsultationsentwurf verweist nicht einmal auf die Festlegungen der BK6. Der bne sieht damit Spielraum für abweichende Regelungen durch die Gremien der Netzbetreiber und damit für unterschiedliche Implementierungen in den Sektoren. Der bne hält deshalb den Konsultationsentwurf für nicht ausreichend. Den Austausch von Kommunikationsdaten analog der Regelungen im Sektor Strom auch für Gas vorzugeben, wird vom bne ausdrücklich begrüßt. Der bne sieht diesen Datenaustausch als wichtige Ergänzung für den automatisierten Datenaustausch an.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der bne hält an seiner grundsätzlichen Kritik an der reduzierten Darstellung der Geschäftsprozesse fest. Zwar ist es richtig, dass eine detaillierte Vorgabe weniger Flexibilität bietet, um auf geänderte gesetzliche Vorgaben zu reagieren. Doch überwiegen bei den hoch automatisierten Datenaustauschprozessen die Vorteile von detaillierten Darstellungen, da nur auf einer solchen Basis ein reibungsloser Datenaustausch gewährleistet werden kann. Zudem bietet der Verzicht auf die detaillierten Vorgaben auch keine Gewähr dafür, dass die Austauschprozesse soweit irgend möglich zwischen den Sektoren Gas und Strom gleichlaufend ausgestaltet werden. Leider verzichtet die Beschlusskammer sogar auf die Vorgabe, die Datenaustauschprozesse gleichlaufend auszugestalten. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass sich in den Aushandlungsprozessen der Marktakteure solche gleichlaufenden Prozesse ergeben, die bisherigen Erfahrungen mit den Aushandlungsprozessen lassen daran jedoch Zweifel zu. Es ist offensichtlich, dass unterschiedliche Marktakteure auch unterschiedlichen Herausforderungen ausgesetzt sind, woraus sich in Hinblick auf „IT-technische Erfordernisse und Effizienzen“ auch unterschiedliche Bewertungen ergeben. Hier einen angemessenen Ausgleich der Interessen zu schaffen, ist aus Sicht des bne eine Kernaufgabe der Regulierungsbehörde, die nicht einem Aushandlungsprozess überlassen werden kann. Der bne lehnt deshalb die reduzierte Darstellung der Geschäftsprozesse ab und bittet die Beschlusskammer zur ausführlichen Darstellung zurück zu kehren.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Fristverläufen: Der bne begrüßt, dass die BK6 die Fristen mit dem Stromsektor vereinheitlichen möchte. • Bestandsliste: Die Abschaffung einer Bestandsliste wurde bereits in der ersten Konsultation vom bne unterstützt. Der bne begrüßt auch, dass ein neuer Prozess zum bedarfsgesteuerten Abgleich von Daten eingeführt werden soll. Allerdings ist der Hinweis auf eine „Synchronisationsmeldung“ verwirrend, da im Strom-Sektor damit ein Prozess zwischen drei Marktteilnehmern beschrieben wird. • In Kapitel 2.3 der Anlage heißt es: „In definierten Einzelfällen kann die Identifikation der Marktlokation entsprechend §41 Abs. 3 GasNZV alternativ sichergestellt werden.“ Es bleibt hierbei unklar, welches die definierten Einzelfälle sind. Dies ist dringend zu präzisieren. Der bne schlägt vor, die Vorgaben der BK6 zur Identifikation wortgleich zu übernehmen. • Zu Kapitel 3.1: Der letzte Satz lautet: „Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.“ Diese Definition ist abweichend von der bisherigen Definition in den Nachrichtenbeschreibungen. Wir bitten um Anpassung. • Zu Kapitel 3.2.3.: Der letzte Absatz erscheint nicht mit den im Stromsektor verwendeten Prozessen übereinzustimmen, im vorliegenden Entwurfstext wird nach negativer Antwort des Altlieferanten eine erneute Mitteilung des Netzbetreibers an den Altlieferanten vorgesehen. Zudem wird beim Lieferbeginn auch bei Verwendung einer MaLo-ID keine Verkürzung der Fristen vorgesehen, dies ist anders im Stromsektor geregelt. Der bne bittet hier um Anpassung an die Fristen im Stromsektor. • Zu Kapitel 4.7: Im Entwurf wird noch immer der 15. Werktag eines Monats als Stichtag für die Bilanzierung bei Verwendung des Asynchronmodells vorgegeben. Hier liegt eine Abweichung zum Strom-Sektor vor, in dem anstatt dessen der 3. Werktag vor dem Monatsletzten als Stichtag verwendet wird. Der bne bittet um entsprechende Anpassung.
--	---

<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Der bne begrüßt, dass grundsätzlich auf die bereits bestehenden und konsultierten Dokumente verwiesen wird.</p>
--	---

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen Die Einführung eines elektronischen Preisblatts für den Sektor Gas wird vom bne grundsätzlich sehr begrüßt. Allerdings ist der bne skeptisch, ob ohne weitere Vorgaben zur Abrechnung ein solches Preisblatt in einem sinnvollen Zeitrahmen erstellt werden kann. Bei der Einführung der Preisblätter für den Sektor Strom hat die BK6 zugleich auch weiter konkretisierende Vorgaben zur Abrechnung festgelegt und somit erst die Einführung der elektronischen Preisblätter ermöglicht. Gleiches ist auch für den Gassektor notwendig.
--	---

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen
--	-------------------------------

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: EnBW, Netze BW, Yello, Netze Südwest

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Änderungen zu Punkt 1. a.:	Stellungnahme einfügen
----------------------------	------------------------

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)

- Kap 4.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Folgende fett markierte Passage wurde eingefügt:

*„In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den Lieferanten **und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter- Gateway (Strom) vorliegt, auch an den Messstellenbetreiber (Gas) zu übermitteln.**“* Es ist nicht nachvollziehbar, welche Intention (Verwendungszeck) diese Übermittlung zu Grunde liegt. Der MSB kennt nur die Messlokation. Er kann diese Messwerte somit auch nicht zu Transparenzgründen verwenden. Ein Zurückspielen der Werte in ein SMGw ist nicht möglich. Wir schlagen vor die eingefügte Passage zu streichen.

- Kap 4.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Festlegung des Ableseturnus (Ablesezeitpunkts): Der Ableseturnus (Ablesezeitpunkt) sollte vom MSB vorgegeben werden. Der MSB plant die Ablesung der Messreinrichtungen aufgrund der geographischen Lage der Objekte in welchem die Messeinrichtungen verbaut sind. Nur somit kann der MSB seine Wege bezüglich der Ablesung optimieren. Ein Zusprechen des Ableseturnus (Ablesezeitpunkts) zum NB ist nicht nachvollziehbar. Eine Abrechnung der Netzentgelte kann zu jedem beliebigem Zeitpunkt erfolgen.

- Kap 4.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Es ist beschrieben, dass Messwerte, welche für die Abrechnung des Netzbetreibers und des Lieferanten Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten sind. Darunter verstehen wir nicht nur Messwerte welchem vom MSB erhoben wurden. Auch Messwerte welche vom LF / Kunden oder dem NB selbst erhoben wurden, müssen hierunter fallen.

Wir schlagen vor, folgende Passage

„Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers und des Lieferanten Verwendung finden, sind durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten.“

wie folgt zu ergänzen:

„Messwerte können vom Messstellenbetreiber, Lieferant oder Netzbetreiber erhoben werden.“

Wichtig ist, dass der Netzbetreiber die Messwerte für die Abrechnungen ggü. dem Netzbetreiber und dem Lieferanten aufbereitet. Es ist zwingend notwendig, dass die identischen Messwerte verwendet werden. Ohne dies kann es zu Differenzen bei den entstehenden Energiemengen kommen. Für den Fall, dass der Kunde, mit dem Lieferant, einen anderen Abrechnungsturnus vereinbart hat, muss der LF ggf. einen Wert zu einem Zeitpunkt bestellen können. Dies für den Fall, dass der LF vom Kunden keinen Messwert für diesen benötigten Zeitpunkt erhält. Wir erachten den Wunsch eines Kunden, einen Abrechnungsturnus beim Lieferanten vorzugeben als elementar.

- 4.1.2.1.1 Turnus- oder regelmäßige Messwertübermittlung:
Ändern der Beschreibungen zu a) „Messeinrichtung mit SLP“ und zu b) „Messeinrichtung mit RLM“ in fachlich korrekte Beschreibungen:
Eine Messeinrichtung hat keinen direkten Zusammenhang zu einem Bilanzierungsverfahren. Der Netzbetreiber teilt dem MSB das relevante Messprodukt an der Messlokation mit, welches der Netzbetreiber anhand der Anforderungen der Marktlokation ableitet. Dies können unter anderem sein:
 - Messprodukt kumulierend (Zählerstand jährlich / monatlich)
 - Messprodukt Lastgang in 1h Auflösung
 Vorschlag zur Präzisierung:
 - a) Messwerte an Messlokationen mit gefordertem Zählerstand
 - b) Messwerte an Messlokationen mit gefordertem Lastgang

In diesem Kapitel wird auch gefordert, dass der MSB dem NB Messwerte im Stundentakt übermittelt, wenn eine nMG an ein SMGw angebunden ist.
Ein Versand von stündlichen Messwerten im Stundentakt, bei an ein SMGw angeschlossene Messeinrichtung, ist nur in den allerwenigsten Fällen sinnvoll / notwendig. Hier folgen wir dem Beitrag des BDEW.
- 4.1.2.2 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnde Messwerte
Kommentar zur folgender Passage:
„Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der Marktlokation in den nachfolgend genannten Fristen.“
Messwerte müssen an dem zugehörigen Objekt übermittelt werden. Zählerstände sind z.B. nicht an einer Marktlokation zu übermitteln. Diese werden in einer Messeinrichtung erhoben, welche immer an einer Messlokation zugeordnet ist. Zählerstände sind somit an der Messlokation zu übermitteln.
Sollten für eine Marktlokation Messwerte aus mehreren Messlokationen notwendig sein, so müssen diese Messwerte für die jeweiligen Messlokationen übermittelt werden, damit die daraus gebildete Energiemenge an der Marktlokation für den relevanten Zeitraum nachvollziehbar ist.
Für den Fall einer 1:1 Beziehung von Mess- und Marktlokation, bei einer Marktlokation welche auf Basis von ¼-Werten bilanziert wird (RLM) kann der Versand der Messwerte (Lastgang) an der Messlokation verzichtet werden, da der Lastgang hier an Mess- und Marktlokation identisch wäre.
Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:
*„Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der **Mess- bzw.** Marktlokation in den nachfolgend genannten Fristen.“*

Änderungen zu Punkt 1. b.:	Stellungnahme einfügen
-----------------------------------	-------------------------------

Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)

Verschlüsselung, Signatur / Nutzung des Datenübermittlungsformats AS4:

Wie bei der Stellungnahme der EnBW AG und Netze BW GmbH zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom BK6-21-282:

Die EnBW und Netze BW begrüßen das zur Konsultation gestellte Vorgehen und würden es gerne mit weiteren Vorschlägen ergänzen:

- Die Einführung der künftigen Technologiebasis durch Marktteilnehmer sollte verbindlich zum 1. Oktober 2023 wie konsultiert abgeschlossen sein.
- Um eine vollständige Umstellung zum 1. Oktober 2023 zu ermöglichen müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass sie ab dem 1. Januar 2023 technologisch in der Lage sind mit der Umstellung zu beginnen incl. der Veröffentlichung der AS4-Kommunikationsparameter (hierbei ist zu prüfen, ob diese Angaben durch eine Erweiterung der bestehenden Kommunikationsdaten von Marktpartner (EDIFACT PARTIN) übertragen werden kann).
- Dabei ist es wichtig eine kontinuierliche Umstellung durch die Marktteilnehmer vom 1. Januar 2023 bis zum 1. Oktober 2023 durchzuführen, um eventuelle Peaks am Ende des Zeitraums zu verhindern. Dies bedeutet ein temporärer parallel Betrieb mit bestehenden Technologien und der Technologie AS4 ist in diesem Zeitfenster notwendig.
- Eine technologische Sicherstellung durch den Markt ist dabei nur möglich, wenn mindestens drei Softwareanwendungen unterschiedlicher Anbieter drei Monate vor dem 1. Januar 2023 zur Verfügung stehen. Sollte dies unerwarteter Weise nicht der Fall sein würden wir vorschlagen eine entsprechende Verschiebung der Umstellung durch die BNetzA vorzunehmen.

Wir empfehlen aufgrund der Abhängigkeit zu den „mindestens drei Softwareanwendungen unterschiedlicher Anbieter“ daher die Festlegung wie folgt zu präzisieren:

- Die Feststellung, dass drei Softwareanwendungen unterschiedlicher Anbieter zur Verfügung stehen, wird mittels Mitteilung der BNetzA bekanntgegeben.
- Auf Basis dieser Mitteilung ergibt sich ein verpflichtender Start zum nächsten Monatsersten nach Veröffentlichung der Mitteilung plus drei Monate, frühestens jedoch zum 1. Januar 2023.
- Auf Basis der verpflichtenden Starts des Umstellungszeitraums plus neun Monate ergibt sich die ausschließliche Nutzung von AS4 (frühestens jedoch zum 1. Oktober 2023).

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass auch die Prozesse aus Anwendungshilfen, Umsetzungsfragen und Mitteilungen der BNetzA wie z.B. MMMA, Netzbetreiberwechsel und KWEP ab dem 1. Oktober 2023 ebenso ausschließlich mit AS4 übermittelt werden. Dies könnte z.B. sichergestellt werden, wenn man darauf verweist, dass alle Marktprozesse

die Mittels EDIFACT oder XML unter EDI@Energy veröffentlicht und durch die BNetzA mitgeteilt werden, unter diese Regelung fallen.

Hinweis zur Erweiterung Kommunikationsdaten von Markpartner (EDIFACT PARTIN):

- Hierbei ist zum einen die Erweiterung auf alle Rollen der betroffenen Marktteilnehmer vorzunehmen, sowie
- die Erweiterung der erforderlichen Kommunikationsdaten zu AS4 zu berücksichtigen.

Austausch von Kommunikationsdaten:

Da dieser Prozess keine gasspezifischen Besonderheiten beinhaltet begrüßen wir einen Gleichlauf mit Strom.

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Wichtig ist, dass die GeLi Gas für alle Marktlokationen im deutschen Gasmarkt, unabhängig ihrer Anschlusssituation (wie z.B. Höhe der Druckstufe, Art des Netzbetreibers (VNB / FNB)) Anwendung findet. Somit ist der VNB und der FNB in der GeLi Gas ein NB. Der LF und MSB können somit gegenüber ihren Kunden eine einheitliche Abwicklung einer Marktlokation und deren Messlokationen ermöglichen.</p> <p>Zur Realisierung des Anspruchs der Branche weiterhin interpretationsfreie Prozesse umsetzen zu können, schlagen wir vor, die Regelungen der GeLi Gas vollumfänglich in ihrem bisherigen Detaillierungsgrad (inkl. Use-Case-Beschreibungen, Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) beizubehalten.</p> <p>Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen würden folgende Herausforderungen mit sich bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Herstellung der Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu den durch die Energiebranche erstellten und mit den betroffenen Marktpartnern als Folge hiervon zu konsultierenden „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch Aufnahme eines Verweises auf die detaillierte Prozessbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung in den Beschlusstext einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“; ○ Begleitung der Branchenkonsultationen zur Erstellung der „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch die Bundesnetzagentur sowie Veröffentlichung der detaillierten „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch die Bundesnetzagentur; ○ Klärung der erforderlichen Zeiträume zur Erstellung der Prozessbeschreibungen, Entscheidungsbaum-Diagramme und der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten sowie zur Umsetzung der Regelungen; ○ Bei einer Ausgestaltung der Prozessbeschreibungen durch die Energiebranche muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte zum Lieferantenwechsel auch zum gleichen Zeitpunkt möglich ist. Erst dies ermöglicht insbesondere mehrspätig tätigen Unternehmen eine effiziente Umsetzung etwaiger Änderungen in den Massenprozessen sowie in deren Anwendung (z. B. Vermeidung von Ineffizienzen zum einen bei der Implementierung als auch zum anderen beim Betrieb von IT-Systemen sowie bei der Personalschulung). ○ Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext ist, dass zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen identische Verfahren in den Sparten Strom und Gas auch identisch formuliert werden sollten. Dies setzt aus unserer Sicht auch weiterhin eine enge Abstimmung der Beschlusskammer 7 und Beschlusskammer 6 sowohl fachlich als auch hinsichtlich der zur Umsetzung der geänderten Prozessbeschreibung verbandsseitig benötigten Zeit voraus. <p>→Sollte die BNetzA unserem Vorschlag nicht folgen, bitte wir darum das sichergestellt wird, dass das zur Ausarbeitung der Prozesse beauftragte Gremium, paritätisch durch Vertreter der betroffenen Marktrollen (NB, LF MSB) besetzt wird. Nur dadurch lässt sich ein für den Anschlussnutzer notwendiger Mehrwert erreichen.</p>
---	--

Änderungen zu Punkt 1. d.:	Stellungnahme einfügen
----------------------------	------------------------

Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)

- Kapitel 1 Gegenstand der Anlage / Regelungen zur „Letztverbraucher als Transportkunde“
Die Beschreibung
„Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.“
ist aus unserer Sicht missverständlich zu verstehen. Wir verstehen hier, dass der Letztverbraucher die Abrechnung der Netzentgelte direkt mit dem Netzbetreiber durchführt.
Dies bedeutet, dass für die Prozesse der Netzabrechnung und die dafür notwendigen Messwerte für den Verwendungszweck „Netznutzung“, die Kommunikation mit dem Letztverbraucher selbst durchzuführen ist. Wir schlagen vor, hier die Rolle des Rechnungszahlers zu implementieren. Dies kann dann der Lieferant oder der Letztverbraucher selbst sein.
Wir schlagen daher folgende Präzisierung vor:
„Ist der Letztverbraucher selbst Zahler der Netzentgelte, so tritt er selbst in der Rolle des „Zahler der Netzentgelte“ im Sinne dieser Prozessbeschreibung auf. Bei einem „All incl. Vertrag“ ist der Lieferant der „Zahler der Netzentgelte“ im Sinne dieser Prozessbeschreibung.“
- Kapitel 2.1 Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen
Die Notation der Marktlokations-ID sollte geschärft / präzisiert werden:
Eine Marktlokations-ID ist auch dann nicht neu zu vergeben, wenn sich eine oder alle zugehörigen Messlokationen ändern. (z.B. Neue Messlokationen, da der Übergabepunkt an eine andere Stelle im Gebäude verschoben wird)
Die Ausgabe der Marktlokation-ID muss durch eine Zentrale bundesweite Stelle vergeben werden. Dies ist zur Sicherstellung notwendig, damit einer Marktlokations-ID bundesweit eindeutig ist.
Im Weiteren muss die Marktlokations-ID eine Prüfziffer enthalten. Dies vereinfacht die Prüfung auf eine legitime Marktlokation z.B. beim Onlineabschluss von Gaslieferverträgen.
Wir schlagen folgende Beschreibung vor:
„Die Marktlokation und die Messlokation ist jeweils durch eine eindeutige Codierung (für die Marktlokation die „Marktlokations-ID“, für die Messlokation die „Zählpunktbezeichnung“) zu identifizieren. Die jeweilige Codierung wird durch den Netzbetreiber vergeben und darf nicht mehr verändert werden, solange die Markt- oder Messlokation existiert. Dies gilt auch bei Konzessionswechseln / Netzübernahmen. Solange sich am Bestand der Marktlokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Marktlokations-ID selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Marktlokation technischen Änderungen unterworfen ist (etwa örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes). Die Zählpunktbezeichnung muss von der Marktlokations-ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein. Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob die Marktlokations-ID korrekt übermittelt worden ist. Die Generierung und Ausgabe der Marktlokations-ID erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle) zur Gewährleistung der bundesweiten Eindeutigkeit.“

- 2.6 Stornierung und Rückabwicklung:
 Wenn eine Antwort auf ein auslösendes Ergebnis bereits versendet wurde, kommt lt. Kapitel 2.6 nur eine Rückabwicklung in Betracht. Ist dieser Fall jedoch noch nicht eingetreten, ist eine Stornierung **oder Rückabwicklung** im Kapitel gefordert. Eine Rückabwicklung, gerade da diese nur noch manuell durchgeführt werden kann, birgt die Gefahr von Datenschiefständen und sollte auf ein Minimum reduziert sein. Die Beschreibung lässt den Schluss zu, dass ein Anspruch auf eine Rückabwicklung zu jedem Zeitpunkt bestehe. Es kann jedoch nicht der Sinn sein, diesen Anspruch auch dann anzuwenden, wenn noch eine Stornierung möglich ist. Auch sollte nicht vermittelt werden, dass verstrichene sonstige Prozessfristen automatisch eine Rückabwicklung gewähren.
 Wir schlagen daher folgende Beschreibung vor:
 „In Geschäftsvorfällen, in denen Prozessschritte, welche beantwortet werden, keine Relevanz mehr haben sollen, weil der Meldende den Prozess abrechnen will, ist eine Stornierung zu senden. Wenn eine Antwort auf ein auslösendes Ereignis bereits versendet wurde, ist eine Stornierung nicht mehr möglich.
 In diesen Fällen kommt eine Rückabwicklung in Betracht. Diese erfordert eine Einverständniserklärung aller am Prozess beteiligten Marktrollen. Die Rückabwicklung erfolgt als manueller Prozess zwischen den Marktbeteiligten.“
- 3.1 Kündigung:
 Gem. der zur Konsultation gestellten GeLi Gas 2.0 wird seitens der Bundesnetzagentur darauf verwiesen, dass Prozessfristen, wenn möglich, zu verkürzen sind. Dies ist auch bei der Kündigung möglich, wenn diese mit einer Marktlokations-ID durchgeführt wird. Eine Identifikation ist somit nicht mehr nötig.

 Da bei einigen Lieferanten eine „Identifikation“ der Marktlokation / des Vertrags oft die notwendige Sorgfalt vermissen lässt, die Kündigung somit wegen „Nichtidentifikation“ abgelehnt wurde, kommt es oft zu Vertragsverlängerungen für den Endkunden mit ggf. finanziellen Nachteilen.
 Da eine Kündigung eine einseitige Willenserklärung darstellt, kann aus unserer Sicht diese Willenserklärung nicht mit der Begründung „Konnte nicht identifiziert werden“ zurückgewiesen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Kündigungen von Kunden selbst eine fast 100% Identifikation haben. Um den Kunden nicht in eine mögliche Vertragsverlängerung laufen zu lassen, sollte dann eine Kündigung nochmal erneut zugestellt werden können. Diese entfaltet dann die Wirkung zu dem Datum zu welchem Sie ursprünglich zugestellt wurde. Dies würde das Interesse bei der Identifikation deutlich erhöhen und den Kunden vor wirtschaftlichen Schäden bewahren.

 Kündigungsdatum beschreibt den Beginn des letzten Gastags:
 Wir begrüßen die Präzisierung der Beschreibung des Kündigungsdatums. Jedoch erachten wir diese Definition nicht als zielführend. Es gibt Lieferanten, welche den Kunden den genauen Kündigungstermin / Lieferende kommunizieren. Z. B. 01.02.2022 6:00 Uhr. Andere Lieferanten kommunizieren gegenüber dem Kunden für dieses Datum den 31.01.2022. Hier ist es die Aufgabe der Lieferanten, das relevante Datum für die Kündigung in Erfahrung zu bringen. Dies ist unabhängig davon, welches Datum in der Marktkommunikation verwendet wird.

Aus diesem Grund plädieren wir für eine Streichung dieser Passage. Die Definition, wie ein Datum, bzw. besser ausgedrückt „ein Zeitpunkt“ ausgedrückt werden soll, kann am besten in den Nachrichtenformaten definiert werden. Hier wurden Änderungen vorgenommen, welche davon abgehen ein „Datum“ zu kommunizieren, zu dem dann ein Zeitpunkt interpretiert werden muss.

Gem. BGB ist ein Enddatum immer der Ablauf eines Tages. Ein Beginndatum beschreibt den Beginn eines Tages. In den Nachrichtenformaten wird ab dem 01.04.2022 der tatsächliche Zeitpunkt kommuniziert. Dies stellt den eindeutigen Zeitpunkt ohne Interpretation dar.

Im Weiteren müsste diese Präzisierung bei weiteren Prozessen vorgenommen werden. (Lieferbeginn, Lieferende...)

- 3.2.1 Fristigkeiten bei An- und Abmeldungen

Sofern bei Strom der rückwirkende Ein- und Auszug grundsätzlich komplett entfällt, empfehlen wir einen Gleichlauf zu Gas.

Gründe dafür sind, dass dem Kunden die unterschiedlichen Vorgehensweisen zwischen Strom und Gas nur sehr schwer verständlich gemacht werden können. Gerade für spartenübergreifende Unternehmen ist es sonst nicht mehr möglich einem Kunden zu erläutern, dass sein Einzug für die Sparte Gas zu einem anderen Datum erfolgt als für die Sparte Strom.

- Für sonstige An- und Abmeldungen gilt folgendes: Lit. a)

Hier wurden die Fristen präzisiert: *„zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen“*.

Diese Präzisierung sollte gestrichen werden, da eine zusätzliche Bearbeitungsfrist von 3 WT in dem Use-Case „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ nicht relevant ist.

Wir gehen davon aus, dass diese Frist aufgrund einer Einarbeitung einer Umsetzungsfrage angepasst wurde. Die Umsetzungsfrage bezieht sich jedoch nur auf den Sachverhalt der Ersatz-/Grundversorgung, um im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung dem NB die benötigte Bearbeitungszeit nach einer Abmeldung einzuräumen.

Hinweis: Sofern man doch die Frist beibehalten möchte, müsste in der Ersatz-/Grundversorgung die 6 Wochen und 3 WT rückwirkend, um weitere 3 WT Bearbeitungsfrist ergänzt werden.

- 3.3.1 Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung

Wir begrüßen die Aussage *„Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen. Eine Zuordnung einer Marktlokation durch den Netzbetreiber zum Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit, für Netznutzung und Bilanzierung, möglich.“*.

Allerdings bitten wir im Kontext zur Zuordnung von SLP in die Ersatz- oder Grundversorgung um Klarstellung, ob nach Auffassung der BNetzA die in dem Prozess durch die Anwendung des Asynchronmodells entstehenden Bilanzierungslücken durch den Netzbetreiber zu schließen sind, oder ob der Netzbetreiber nach Auffassung der BNetzA seinen gesetzlichen Pflichten bereits durch die Abwicklung nach dem Asynchronmodell (bilanzielle Zuordnung zum Bilanzkreis des Ersatz-/Grundversorgers entweder zum nächsten Ersten oder zum übernächsten Ersten) nachkommt. Wir geben dabei zu Bedenken, dass in letzterem Fall die Mengen für den Zeitraum der Lücke in das Netzkonto des Netzbetreibers laufen würden und sie somit für diesen Überbrückungszeitraum keinem Bilanzkreis zugeordnet wären. Sollte der Netzbetreiber nach Auffassung der BNetzA stattdessen verpflichtet sein, ggf. auftretende Bilanzierungslücken zu schließen, dann sprechen wir uns für die rückwirkende Zuordnungen zu einem Bilanzkreis wie im Strom unter Anwendung der Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ aus (vgl. auch Erläuterungen in diesem Dokument zu „4.7 Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens“).

- Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung

Bei der Prüfung des E/G ist beschrieben, dass der E/G bei der Zuordnung der Marktlokationen prüft, ob es sich um Grund- oder Ersatzversorgung handelt und das Ergebnis der Prüfung dem Netzbetreiber mitteilt.

Da uns nicht bekannt ist wie der Netzbetreiber mit der Information, ob es sich um Grund- bzw. Ersatzversorgung handelt, umgehen soll, erachten wir diese Information als obsolet. Es genügt dem Netzbetreiber allein die Aussage, dass der E/G eine Marktlokation in Belieferung genommen hat. Die Einstufung in die Ersatz- Grundversorgung ändert sich, gerade zum Beginn sehr häufig. Dies ist gerade dann der Fall, wenn ein Endkunde einen anderen Tarif beim E/G wählt. Die vertragliche Situation müsste dann beim Netzbetreiber synchron gehalten werden. Im Weiteren erachten wir es nicht als die Aufgabe die Vertragsverhältnisse des E/G mit seinen Kunden beim Netzbetreiber zu spiegeln.

Sollten Sie unserem Vorschlag nicht folgen, würden wir begrüßen die Aussage „..., ob es sich bei der Zuordnung der Marktlokation um Grund- oder Ersatzversorgung handelt und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Netzbetreiber nach Eingang der Meldung mit.“ um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Angabe, ob sich der Kunde in einer Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet, ist keine stammdatenänderungsrelevante Angabe, so dass durch den Wechsel beim LF keine Stammdatenänderung an den NB erfolgt.“.

- Zeitpunkt der Zuordnung:

Der Satz:

„Die Zuordnung durch den Netzbetreiber erfolgt ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz-/ Grundversorger mitgeteilten Termin.“

sollte wie folgt geändert werden.

„Die Zuordnung durch den Netzbetreiber erfolgt ggf. rückwirkend auf den vom Netzbetreiber dem Ersatz-/ Grundversorger mitgeteilten Termin.“

Begründung: Der Beginn für Belieferung UND Bilanzierung muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Wenn der

Lieferant den / die Termin(e) vorverlegen würde, dann gäbe es Überschneidungen von Belieferungen. Sollte der E/G den Beginn auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so würde sich eine Lücke ergeben.

- 4.3 Stammdatenänderung

Bei der Stammdatenänderung muss zwischen Datenverantwortlichen und Datenberechtigten unterschieden werden. Bei Stammdatenänderungen vom Verantwortlichen kann dies keine „Anfrage“ zur Stammdatenänderung sein. Ein Verantwortlicher ändert die Stammdaten. (Ausnahmen sind lediglich technische Fehler). Ein Berechtigter kann Anfragen zu einer Stammdatenänderung stellen.

Im Weiteren fehlt eine Definition, welches die Verbindlichkeit der ausgetauschten Stammdaten beschreibt.

Verbindliche Stammdaten sind Stammdaten aus dem Prozess Lieferbeginn / Beginn der Ersatz- Grundversorgung bzw. der Stammdatenänderung.

- Stammdatensynchronisation:

„Ferner ist ein Abgleich von Stammdaten (Stammdatensynchronisation) vorzusehen, der es den Marktbeteiligten insbesondere für bilanzierungsrelevante Daten ermöglicht, den eigenen Datenbestand auf Aktualität und Übereinstimmung zu überprüfen.“

Sollte die BNetzA die Bestandsliste abschaffen, dann begrüßen wir den Vorschlag der BNetzA zur Einführung der Stammdatensynchronisation ausdrücklich. In diesem Fall kann die Branche ggf. einen nachgelagerten Clearingprozess in der Bilanzierung (z.B. wie bei Strom die Lieferantenclearingliste) implementieren.

- 4.4 Geschäftsdatenanfrage

Die folgende Passage für die Geschäftsdatenanfrage von MSB (Strom) beim NB (Gas) sollte angepasst werden von:

„Eine Geschäftsdatenanfrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer Marktlotation Gas bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist, nennt der Netzbetreiber (Gas) dem anfragenden Messstellenbetreiber (Strom) den verantwortlichen Messstellenbetreiber Gas für die neue Messeinrichtung Gas an der Adresse.“

Auf:

„Eine Geschäftsdatenanfrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer **Adresse eine Markt**Messlokation Gas bereits **mit** einer neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine **oder mehrere** neue Messeinrichtung/**en** Gas verbaut ist/**sind**, nennt der Netzbetreiber (Gas) dem anfragenden Messstellenbetreiber (Strom) den/**die** verantwortlichen Messstellenbetreiber Gas für die neue/**n** Messeinrichtung/**en** Gas an der Adresse.“

Begründung: Für den MSB Strom ist es lediglich von Interesse, ob es an einer Adresse überhaupt Messlokationen

mit nME Gas vorhanden sind. Die Markt- Messlokation selbst ist dabei zu diesem Zeitpunkt ohne Relevanz. Es ist lediglich von Interesse, ob in dem entsprechenden Objekt (Messlokationsadresse) eine nME Gas vorhanden ist.

- 4.5 Abrechnung der Netznutzung

Präzisierung:

Netznutzungsabrechnung nennt sich der Prozess, der eine Netznutzungsrechnung prozessiert. Bitte diese Präzisierung bei der Formulierung der Festlegung berücksichtigen.

Wir schlagen vor, folgenden Satz zu streichen.

„Mehrere Rechnungen einer Übertragungsdatei können bei einer Stornierung nur vollumfänglich abgelehnt werden.“

Begründung:

In einer Übertragungsdatei können mehrere Rechnungen enthalten sein. Bei einer Stornierung einer Rechnung ergibt sich keine Abhängigkeit auf andere Rechnungen der ursprünglichen Übertragungsdatei.

Ggf. sollte mit diesem Satz folgendes ausgedrückt werden. Dies wäre eine alternative zu dem relevanten Satz.

„Eine Rechnung kann mit einer Stornierung nur vollumfänglich storniert, oder die Stornierung vollumfänglich abgelehnt werden.“ (Alles-oder-nichts-Prinzip)

Weitere Präzisierung:

Der folgende Satz drückt aus, dass ein Lieferant eine korrigierte Rechnung zu bezahlen hat.

„Der Lieferant prüft unverzüglich die eingegangene neue Rechnung und bestätigt spätestens zum Zahlungsziel der Netznutzungsabrechnung die Zahlung der ursprünglichen oder korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungssavises und veranlasst die Zahlung.“

Eine Ablehnung der Zahlung ist in diesem Satz nicht vorgesehen. Im Weiteren kann eine Bestätigung ausschließlich auf die neue / Korrekturrechnung erfolgen. In diesem Schritt eine bereits stornierte Rechnung zu bestätigen, ist nicht möglich.

Präzisierung dieses Satzes (Kopie aus Abschnitt 3 des gleichen Kapitels, da sich hieraus für eine Korrekturrechnung keine Änderungen ergeben.):

„Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Rechnung, die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungssavises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.“

- 4.7 Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens

Wir bitten im Kontext zur Anwendung des Asynchronmodells um Klarstellung, ob nach Auffassung der BNetzA die in dem Prozess durch die Anwendung des Asynchronmodells entstehenden Bilanzierungslücken durch den Netzbetreiber zu schließen sind oder nicht. Wir geben dabei zu Bedenken, dass beim Auftreten einer Bilanzierungslücke die Mengen des entsprechenden Zeitraums in das Netzkonto des Netzbetreibers laufen würden und sie somit für diesen Überbrückungszeitraum keinem Bilanzkreis zugeordnet wären. Sollte der Netzbetreiber nach Auffassung der BNetzA verpflichtet sein, ggf. auftretende Bilanzierungslücken möglichst gering zu halten, dann sprechen wir uns für die rückwirkende Zuordnungen zu einem Bilanzkreis wie im Strom unter Anwendung der Jahresverbrauchsprognose mit dem Wert „0“ aus. Dem LF wird eine rückwirkende Zuordnung von Marktlokationen im Standardlastprofilverfahren zugeteilt. Der NB setzt die Prognose jedoch auf 0. Somit ist wäre einer Verpflichtung des NB genüge getan und der betroffenen LF hätte keinen Schaden. Die Prognose würde dann vom NB zum nächstmöglichen Zeitpunkt über eine Stammdatenänderung angepasst.

- Frist „15 WT“.

Die Frist, bis zu welcher Zuordnung zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten durchgeführt werden können, besteht aus dem Grund, dass der LF die Bilanzierung für den Folgemonat noch einrichten kann.

Hierbei ist eine Frist, welche sich vom Monatsbeginn her berechnet jedoch nicht glücklich gewählt. Relevant ist der Zeitraum vom Ende der Zuordnungen vom Marktlokationen zu einem Bilanzkreis für den Nächsten Monat, bis zum Beginn des Liefermonats selbst. Hierbei ergeben sich, in Abhängigkeit von Feiertagen und Anzahl der Tage eines Monats selbst, unterschiedliche Zeiträume. Besonders im Dezember und Februar sind diese oft besonders knapp. Hier schlagen wir vor, die Lösung aus der Sparte Strom zu adaptieren. Dort wird die Frist zukünftig vom Monatsletzten zurück gerechnet. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, eine längere Frist als in Strom anzusetzen, da der Versand der ersten Bilanzierungsmeldung bereits am Monatsletzten für den ersten Kalendertag des Folgemonats vorgegeben ist.

Änderungen zu Punkt 2.:

Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026

Stellungnahme einfügen

Zur angepassten Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026 bestehen keine Anmerkungen.

<p>Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Wir begrüßen die Einführung der elektr. Preisblätter. Um eine automatisierte Netznutzungsrechnungsprüfung durchführen zu können, ist es unabdingbar die Abrechnungsverfahren zu standardisieren, ohne dies ist die Erstellung eines elektr. Preisblatts nur mit hoher Komplexität möglich. Die im Kapitel beschriebenen Artikel (mit Identifikation über Artikel-ID) müssen netzbetreiberübergreifend einheitlich beschrieben sein. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Beschreibung gemeint war, dies aber auch anders interpretiert werden kann. Auch darf es für die Netznutzung ausschließlich ein Preisblatt geben. Weitere Preisblätter, für Sonderleistungen wie „Unterbrechung der Anschlussnutzung“, o.ä. sind davon unbenommen.</p> <p>Bei der Definition der Umsetzungsfrist zur GeLi Gas 2.0 ist zu beachten, dass die Umstellung des Prozesses Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreibern und Lieferanten zur Umsetzung eines elektronischen Preisblattes gemäß eines koordinierten Umstellungszeitplans im Abgleich mit den gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgen sollte. Hier sind neben der inhaltlichen Ausgestaltung des Preisblattes auch die Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung, • Ergänzung der abrechnungsnotwendigen Stammdaten je verbrauchender Marktlokation, • Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung, • notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung, • Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung <p>zu bedenken (vgl. hierzu Regelungen der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 sowie des Einführungsszenarios BK6-20-160). Die Erfahrungen in der Sparte Strom zeigen, dass diese Aufgaben sehr umfangreich und zeitintensiv sind. Die Umsetzungsfrist zur Netznutzungsabrechnung kann unabhängig zur Diskussion zum 24h Wechsel in Europa für Gas umgesetzt werden. Wichtig ist dabei das Preisblattbeginndatum auf einen 1. Januar zu legen.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Folgende Punkte sind uns bei der zeitlichen Betrachtung der Umsetzung im Markt wichtig:</p> <p>Die Umsetzungsfrist zum elektronischen Preisblatt kann unabhängig zur Diskussion zum 24h Wechsel in Europa für Gas umgesetzt werden. Wichtig ist dabei das Preisblattbeginndatum auf einen 1. Januar zu legen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Wechselfristen der Festlegung GeLi Gas 2.0 erst festzulegen, nach dem in Europa der 24h Wechsel bei Gas geklärt ist.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie dabei auch unsere Aussagen unter 1b und 1c zu den zeitlichen Abläufen der Vorbereitung und Umsetzung im Markt.</p>
--	---

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: MVV Energie AG

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	

Änderungen zu Punkt 1. a.:	Stellungnahme einfügen
Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>Austausch von Kommunikationsdaten</p> <p>Änderungsvorschlag: Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die BK7 den Vorgaben der BK6 anschließt, dass die Kommunikationsdaten analog zu Strom im elektronischen Format per EDIFACT zwischen den Marktpartnern auszutauschen sind. GPKE Kapitel III. Abs.6 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020</p> <p>Begründung: Eine weitere Standardisierung und Automatisierung bei dem Austausch der Kommunikationsdaten halten wir für unverzichtbar. Individuelle und teilweise sogar lesegeschützten Kommunikationsdatenblätter verhindern das automatisierte Auslesen der Informationen aus Kontaktdatenblättern. Auch werden Änderungen von Kommunikationsdatenblättern nicht oder an falsche E-Mail-Adressen versendet. Eine standardisierte elektronische Vorgabe der BNetzA wäre da sehr hilfreich. Und da es diese Ausprägung bereits im Strom gibt, wäre eine Umsetzung für Gas leicht möglich, auch wenn der Austausch im Strom erst zum 01.04.2022 beginnt und hier noch keine praktischen Erfahrungen bestehen. Bei einer Datenbanklösung hingegen bezweifeln wir, dass Marktpartner die Daten dort immer aktuell halten. Aktuell funktioniert das häufig noch nicht einmal beim DVGW- oder BDEW Erstkontakt im jeweiligen Marktpartnerverzeichnis.</p>

Änderungen zu Punkt 1. c.:	Stellungnahme einfügen
----------------------------	------------------------

Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)

2. 3 Identifizierung der Marktlotation

Änderungsvorschlag:

Eins zu Eins Übernahme der Regelung aus GPKE Kapitel I. Abs.6 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020

Begründung:

Der Lieferantenwechsel (gemeint sind Kündigung und Lieferbeginn) ist im Gas häufig immer noch mühselig und langwierig. Der ursprünglich angestrebte Lieferbeginn kann vielfach vom neuen Lieferanten nicht umgesetzt werden.

Die gasspezifischen Besonderheiten rechtfertigen aus unserer Sicht nicht, im Gas bei der Identifizierung abweichende Regelungen zur Sparte Strom zu treffen. Daher möchten wir die BK 7 bitten, hier die gleichen Regelungen wie im Strom zu treffen.

Die Beschlusskammer 6 hatte bereits mit Ihrer Festlegung zur Mako 2020 den Lieferantenwechsel erheblich vereinfacht. Hauptgrund war die vereinfachte Identifizierung über die Marktlotation und die Klarstellung, dass weitere übermittelte Stammdaten nicht identifikationsrelevant sind, wenn der Absender einer Nachricht für Use-Case Lieferbeginn oder Kündigung zur Identifikation die MaLo-ID verwendet. Zählerverwechselungen kommen bei Verwendung der Marktlotation durch den neuen Lieferanten äußerst selten vor und können kein Grund sein, im Gas abweichende Regelungen zu treffen.

Darüber hinaus wurden von der BK6 weitere Spitzfindigkeiten oder vorherige Prozessfehler als Ursache für eine Ablehnung von Kündigung oder Netzanmeldung erfolgreich unterbunden.

Im Strom können diese Abweichungen nicht mehr pauschal zu einer Ablehnung von Kündigung oder Netzanmeldung führen:

- Namenszusätze, Namensverkürzungen oder die Verwendung mehrerer Kundennamen an einer Lieferstelle
- abweichende Lieferadresse bei einem Eckhaus oder einer direkt anliegenden Straße der Rückseite der Lieferstelle bei Lieferant alt oder Netzbetreiber.

Im Gas dagegen können bereits Abweichungen im Detail bei Kundenname und Lieferadresse ausreichen, um die Kündigung oder Netzanmeldung wegen fehlender Identifikation abzulehnen.

Darüber hinaus ist ein weiterer häufig im Gas von Netzbetreibern verwendeter Ablehnungsgrund, die Ablehnung mit Transaktionsgrund unplausibel. Zum Beispiel kommt das vor, wenn der Lieferant mit Lieferantenwechsel anmeldet, der Netzbetreiber aber keine Information von Kunde oder Alt-Lieferant erhalten hat, dass sich der Kundenname geändert hat oder weil der Netzbetreiber die Namensänderung nicht übernommen hat.

3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten

Änderungsvorschlag:

Prozessdiagramme, Tabellendarstellung und Prozessabläufe für Kündigung, Lieferende, Lieferbeginn und Ersatzversorgung eins zu eins aus GPKE Kapitel II. Abs.1 bis 5 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 übernehmen.

Begründung:

Die gasspezifischen Besonderheiten rechtfertigen aus unserer Sicht nicht, im Gas beim Wechsel des Lieferanten abweichende Regelungen zur Sparte Strom zu treffen. Daher möchten wir die BK 7 bitten, hier die gleichen Regelungen wie im Strom zu treffen.

Die Prozessdiagramme und die Tabellenförmige Beschreibung der Prozessschritte halten wir für zwingend erforderlich, um neue, bisher nicht vorkommende Fehlinterpretationen auszuschließen. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte.

Bereits jetzt ist der Lieferantenwechsel Gas (Kündigung und Netzanmeldung) erheblich schwieriger als im Strom. Mehr Flexibilität, wie von der BK7 vorgeschlagen, wäre ein neues Tor, die Wechselprozesse nochmals zu erschweren. Wir können uns nicht vorstellen, dass das im Sinne der Bundesnetzagentur sein soll. Auch kann es nicht sein, dass neu entstehende Regelungslücken durch die KoV oder Umsetzungsfragen der Verbände geschlossen werden müssten, sofern das überhaupt aus Sicht des Lieferanten gelingt.

3.1 Kündigung

Änderungsvorschlag:

Wiederaufnahme der Regelung aus der aktuell gültigen Fassung der GeLi Gas (Kapitel B Abs.1.1):

„Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung des Prozesses Kündigung entgegenzunehmen und zu bearbeiten.“

Begründung:

In der Vergangenheit haben Lieferanten elektronische Kündigungen vielfach abgelehnt, weil eine schriftliche Kündigung vertraglich vereinbart war. Die zitierte Regelung der aktuell gültigen GeLi Gas hat dem erfolgreich einen Riegel vorgesch-

ben. Sollte die Regelung ersatzlos wegfallen, werden Lieferanten wieder elektronische Kündigungen aufgrund der vertraglich vereinbarten schriftlichen Form der Kündigung ablehnen. Wir können uns nicht vorstellen, dass die BK 7 mit der neuen Festlegung der Geli Gas den Lieferantenwechsel wieder erschweren möchte.

3.2.3 Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel) – Frist Anmeldung mit MaLo

Änderungsvorschlag:

GPKE Kapitel II. Abs. 4.2 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 sieht unter Prozessschritt 1 Anmeldung eine verkürzte Anmeldefrist von 7 Werktagen vor, sofern der Lieferant angibt, dass zur Identifikation der Marktlotation einzig die MaLo-ID zu wenden ist. Wir bitten die BK 7 die Regelung aus Strom zu übernehmen.

Begründung:

Die gasspezifischen Besonderheiten rechtfertigen aus unserer Sicht nicht, im Gas beim Lieferbeginn abweichende Regelungen zur Sparte Strom zu treffen. Daher möchten wir die BK 7 bitten, hier die gleichen Regelungen wie im Strom zu treffen.

Mit der vereinfachten Identifizierung über die Marktlotation kann die Identifizierung durch den Nachrichtempfänger leichter und schneller erfolgen, da eine eventuell notwendige manuelle Prüfung entfällt.

3.2.3 Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel) – Frist Anmeldung RLM wenn nicht Lieferantenwechsel

Änderungsvorschlag:

Regelung analog zu GPKE Kapitel II. Abs. 4.1 und 4.2 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020

Klarstellung, wann kein Lieferantenwechsel vorliegt: Bei Einzug, erstmaliger Inbetriebnahme (Neuanlage), Anmeldung aus der Ersatz-/ Grundversorgung, Wiederaufnahme einer Belieferung nach Zählersperrung

Klarstellung, dass in diesen Fällen die Anmeldung für RLM oder iMS nur in die Zukunft erfolgen darf, ohne Berücksichtigung der Anmeldefrist von 10 WT in die Zukunft für Lieferantenwechsel.

Begründung:

Wenn für Einzug und Neuanlage RLM eine kürzere Frist als 10 WT für die Netzanmeldung gelten soll, dann sollte das bitte auch so beschrieben werden.

Und bei Anmeldungen RLM aus der Ersatzversorgung benötigt der Lieferant neu Klarheit, dass die lange Frist von 10 WT, wie er für den Lieferantenwechsel gilt, nicht angewandt wird.

3.3.1 Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung

Änderungsvorschlag:

GPKE Kapitel II. Abschnitt 5.2 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 sieht gemäß vorletztem Absatz vor, dass eine Netzanmeldung eines Lieferanten dann nicht mit „andere Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden darf, wenn während der Bearbeitung des Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung eine Anmeldung eines Lieferanten eingeht.

Begründung:

Eine nicht fristgerecht umgesetzte Netzanmeldung aber auch der Ausfall des bisherigen Lieferanten einer Lieferstelle können die Ersatz-/ Grundversorgung zur Folge haben.

Würde dem Netzbetreiber nicht verboten, mit „andere Anmeldung in Bearbeitung“ abzulehnen, wenn zum Eingang der Netzanmeldung die Ersatz-/ Grundversorgung aufgebaut wird, kann sich der Lieferantenwechsel noch weiter nach hinten verschieben. Der Lieferantenwechsel wäre dann nicht mehr innerhalb von 3 Wochen umzusetzen, wie im EnWG unter § 20 a Ziffer 2 Satz 1 vorgeschrieben.

4.3 Stammdatenänderung

Änderungsvorschlag:

Die GPKE Kapitel III. Abschnitt 1 gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 unterscheidet zwischen den unterschiedlichen Marktrollen und Verantwortlichkeiten eines Stammdatums. Und sie sieht neben der Stammdatenänderung und der Stammdatensynchronisation auch die Anfrage zur Stammdatenänderung vor. Wir schlagen vor, die Regelungen aus der GPKE eins zu eins zu übernehmen.

Sollte die monatliche Zuordnungsliste (Bestandsliste) abgeschafft werden, so wäre stattdessen die Stammdatensynchronisation einzuführen.

Begründung:

Die gasspezifischen Besonderheiten rechtfertigen aus unserer Sicht nicht, im Gas beim Prozess Stammdatenänderung abweichende Regelungen zur Sparte Strom zu treffen. Daher möchten wir die BK 7 bitten, hier die gleichen Regelungen wie im Strom zu treffen.

Die gasspezifischen Besonderheiten der Marktraumumstellung sind im entsprechenden Leitfaden „Marktraumumstellung“ zur KoV beschrieben. Und es wäre schön, diese Regelungen aus dem Leitfaden in der GeLi Gas zu übernehmen.

Die monatliche Zuordnungsliste (Bestandsliste) ist ein hilfreiches Kontrollinstrument für den Lieferanten, um Veränderungen wichtiger Stammdaten ohne vorherige Einzelmeldung erkennen zu können. Die monatliche Zuordnungsliste darf daher nicht ersatzlos gestrichen werden. Die Stammdatensynchronisation wäre ein akzeptabler Ersatz.

4.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Änderungsvorschlag:

	<p>Die Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten sollte bitte weiterhin so geregelt bleiben wie in der aktuell gültigen Fassung der GeLi Gas (Kapitel D Abs. 1 Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ der Anlage 1 zur Festlegung BK7-16-142 vom 20.12.2016)</p> <p>Wichtig dabei ist, dass die Übermittlung der vorläufigen Lastgangdaten für RLM Lieferstellen mindesten täglich und keinesfalls werktäglich zu erfolgen hat. Diese Verpflichtung ergibt sich indirekt aus der Regelung, dass die Lastgangdaten unverzüglich nach der Erhebung im Stundentakt zu übermitteln sind.</p> <p>Und auch die Übermittlung im Stundentakt sollte verpflichtend bleiben, sofern das der Lieferant vom Netzbetreiber verlangt.</p> <p>Begründung: Die aktuell gültigen Regelungen zur Übermittlung der Zählerstände und Lastgangdaten haben sich bewährt. Aus Sicht von MVV Energie gibt es keinen Anlass, diese Regelungen zu ändern.</p> <p>Die gasspezifischen Besonderheiten waren dort ausreichend berücksichtigt.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Anpassung von Fristverläufen in einzelnen Prozessabläufen</p> <p>Änderungsvorschlag: Wie oben unter 1.c. vorgeschlagen, bitten wir um Festlegung einer verkürzten Anmeldefrist von 7 WT bei Netzanmeldung mit MaLo als Identifikationskriterium.</p> <p>Außerdem bitten wir um Klarstellung, wann es sich nicht um einen Lieferantenwechsel handelt, also abweichende Fristen für SLP und RLM für die Netzanmeldung gelten.</p> <p>Begründung: Ist es nicht Aufgabe und Anliegen der BK7, die Wechselprozesse zu verbessern, die vorhandenen Möglichkeiten der automatisierten Identifizierung zu nutzen und den manuellen Bearbeitungs- und Clearingprozess zu reduzieren. Spezifische Gründe der Sparte Gas für eine abweichende Regelung zu Strom können wir nicht erkennen.</p>
--	--

Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: Trading Hub Europe GmbH

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen ./.
---	--------------------------------------

Änderungen zu Punkt 1. b.:	Stellungnahme einfügen
-----------------------------------	-------------------------------

Änderungen zu Punkt 1. b.:

Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)

Grundsätzliche Anmerkung:

In Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen gelten unterschiedliche gesetzliche, regulatorische und vertragsrechtliche Rahmenbedingungen. FNB schließen im Gegensatz zum VNB lediglich ein Vertragsverhältnis zum Transportkunden (entspricht dem Kapazitätsnutzer im BDEW-Markttrollenmodell) ab. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungsmodelle ist die Ausarbeitung einheitlicher für Fernleitungsnetze und Verteilernetze geltender Geschäftsprozesse nicht möglich. Darüber hinaus erschwert das fehlende Vertragsverhältnis des FNB zum Lieferanten die Anwendung einiger Prozesse. Diese Unterschiede müssen in der Festlegung und der späteren Umsetzung berücksichtigt werden.

Marktkommunikation AS4

In Ziffer 1.b. im Konsultationsdokument teilt die Beschlusskammer mit, dass beabsichtigt sei, im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses für den Datenaustausch das Kommunikationsprotokoll AS4 zuzulassen. Die Trading Hub Europe (THE) unterstützt den Vorschlag des Einsatzes des Kommunikationsprotokolls AS4 in der deutschen Marktkommunikation. Der Einsatz sollte aber nicht nur für den Prozess des Lieferantenwechsels erfolgen, sondern für alle in der Kooperationsvereinbarung enthaltenen Prozesse. Dadurch käme für alle gaswirtschaftlichen Datenaustauschprozesse ein einheitliches Kommunikationsprotokoll zum Einsatz. Jede Marktrolle müsste nicht mehr diverse Protokolle und entsprechende Zertifikate zur Anwendung vorhalten, was die Kosten hierfür senken würde.

Aus Sicht der THE sollte ein Technologiewechsels auf AS4 erfolgen. Einen Parallelbetrieb der Protokollarten AS2 und AS4 wird unter dem Aspekt der Informationssicherheit und Effizienz Gesichtspunkten nicht als sinnvoll erachtet.

Austausch von Kommunikationsdaten

Schon heute fungiert die THE in ihrer Marktrolle als MGV als zentrale Datendrehscheibe für alle GaBi Gas Prozesse. Eine Kommunikationsverbindung zu allen Netzbetreibern in Deutschland und allen Bilanzkreisverantwortlichen ist aufgebaut und wird regelmäßig genutzt. Mit Einführung der Kapazitätsrückkaufplattform im Oktober 2021 bestehen auch Verbindungen zu weiteren Marktrollen. Somit hat THE die Kontaktdaten aller ihrer Vertragspartner im Kundenportal hinterlegt. Dieses Portal könnte mit wenig Aufwand erweitert werden, so dass alle Marktrollen die zur Prozessabwicklung notwendigen Daten und Zertifikate dort hinterlegen und abrufen könnten.

Im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung hat THE die Kommunikationsstrecken zu allen 1.300 Marktpartnern neu aufgesetzt. Hierfür wurde eine Webmaske eingesetzt, über die alle Marktteilnehmer ihre Kommunikationsparameter und Zertifikate mit der THE austauschen konnten. Diese bereits entwickelte Funktionalität kann in das Portal integriert werden. Zudem könnte diese ohne Weiteres im Zuge des Technologiewechsels auf AS4 dahingehend erweitert werden, dass hierüber alle Marktpartner ihre Kommunikationsparameter und Zertifikate auch untereinander austauschen können. Die hinterlegten Kommunikationsparameter könnten vor Ablage in der

Datenbank auf die aktuellen Anforderungen geprüft werden, so dass alle Marktpartner von deren Vollständigkeit und Korrektheit ausgehen können.

Ferner könnten Preisblätter der Netzbetreiber sowie Informationen zum SLP-Verfahren gem. Anlage 5 des Lieferantenrahmenvertrags zentral im Portal hinterlegt werden. So könnte jeder Marktpartner eine Information zu Datenänderungen an die relevanten Vertragspartner zentral auslösen.

Die zentrale Führung von Kommunikationsdaten und ggf. weiteren Dokumenten im Portal der THE hätte für die Marktpartner den Vorteil, dass diese ihre Daten nur einmal zentral an einer Stelle hinterlegen müssen.

Ausgehend von einer Zentralisierung von relevanten Daten für die Marktprozesse, hat die THE noch weiterführende Umsetzungsvorschläge, um den elektronischen Datenaustausch in Gänze zu vereinfachen.

Diese Überlegungen sind **in einer Anlage** zu diesem Formblatt dargestellt.

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Prozess Grund- und Ersatzversorgung:</p> <p>Aus Sicht der THE sollte klargestellt werden, wie und mit welchen Fristen der Netzbetreiber Kunden der Grund- und Ersatzversorgung zuzuordnen hat, wenn der bisherige Bilanzkreis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung wegfällt. Dieser Sonderfall ist in der Festlegung bisher nicht genau geregelt. Die Anwendung des Asynchronmodells würde hier zu Lasten des Umlagekontos gehen. Für einen entsprechenden Fall im Strombereich fordert eine höchstrichterliche Rechtsprechung¹ eine unverzügliche Zuordnung zum Bilanzkreis des Grund- und Ersatzversorgers.</p> <p>Daher sollte der Prozess aus Sicht der THE so ausgestaltet werden, dass im Fall einer außerordentlichen Bilanzkreis Kündigung die Zuordnung der betroffenen Marktlokationen zum Bilanzkreis des Grund- und Ersatzversorgers direkt nach Ablauf der Laufzeit des Bilanzkreisvertrages erfolgt (Synchron-Modell) und nicht erst zu Beginn des nächsten Monats. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktlokationen immer einem Bilanzkreis zugeordnet sind und die entsprechenden Mengen durch den Grund- und Ersatzversorger beschafft werden. So sieht § 22 Absatz 1 GasNZV vor, dass jeder Ein-/Ausspisepunkt genau einem Bilanzkreis zugeordnet wird. Der Ersatzversorger rechnet mit dem in der Ersatzversorgung befindlichen Haushaltskunden die Gasmengen auf Basis eines Ersatzversorgungsvertrages nach in der Regel Neukundentarif ab. Der Haushaltskunde hat in der Regel eine 2 Wochen Kündigungsfrist für den Ersatzversorgungsvertrag. Würden die Gasmengen nicht bilanziert, würde eine Art vertragslose Gasentnahme gegenüber dem MGV vorliegen. Bei fehlender Bilanzkreiszuordnung ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Verbrauchsmengen sonst durch die THE in Form von Regelenenergie nach § 27 GasNZV beschafft werden müssten und die THE damit eine Art bundesweiter Grund- und Ersatzversorger wäre. Dieses Risiko kalkuliert die THE entsprechend bei der Ermittlung der Umlagenplanung ein.</p>
---	--

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>./.</p>
--	---

¹ BGH-Beschluss vom 27.10.2020 I Az.: EnVR 104/19.

Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen
	./.

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen
	./:

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen
	./.

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: Uniper SE

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 25.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen
	Seitens Uniper gibt es zu diesem Punkt keine Anmerkungen.

Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	Stellungnahme einfügen <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell wird bei Strom der elektronische Austausch von Kommunikationsdaten nur für die Rollen NB, LF, MSB zum 01.04.2022 eingeführt. Hier wurde in den Konsultationen für Strom aber schon darüber gesprochen zukünftig auch andere Rollen (ÜNB, BKV usw.) in den Prozess des elektronischen Austauschs von Kommunikationsdaten mit einzubinden. Dies wurde von der BNetzA ebenfalls als wichtig erachtet, aufgrund zeitlicher Engpässe wurde dies auf spätere Konsultationen verschoben. Da die GeLi Gas in größeren Abständen konsolidiert wird sollten hier direkt alle relevanten Marktrollen Beachtung finden, um nicht 2 unterschiedliche Prozesse zum selben Thema betreuen zu müssen.
Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen Seitens Uniper gibt es zu diesem Punkt keine Anmerkungen.
Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen Seitens Uniper wird der Wegfall der Bestandsliste unterstützt, gibt jedoch zu bedenken, dass die Synchronisationsmeldung sämtliche Bestandteile der Bestandsliste enthalten sollte.
Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen Seitens Uniper gibt es zu diesem Punkt keine Anmerkungen.
Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen Seitens Uniper wird die Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas unterstützt, gibt jedoch zu bedenken, dass die Einführung vollumfänglich und nicht in Teilen erfolgen soll.
Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen Seitens Uniper gibt es zu diesem Punkt keine Anmerkungen.

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: VNG Handel & Vertrieb GmbH

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p><u>Datenübermittlungsformat AS 4 in der von der BK6 konsultierten Ausprägung</u></p> <p>Da es im europäischen Markt bereits eine etablierte AS4-Ausprägung von ENTSOG gibt, wäre deren Nutzung auch für die von der „GeLi Gas“ erfassten Prozesse wünschenswert. Diese würde jedoch einige größere technische Anpassungen erfordern. So wäre zum Beispiel von jeder Entität obligatorisch ein EIC-Code zu nutzen. Des Weiteren müssten die Meta-Daten der europäischen AS4-Ausprägung um eine nationale Ebene erweitert werden. Da der Aufwand und die Kosten für die Anpassungen zur Nutzbarkeit der europäischen AS4-Ausprägung wahrscheinlich sehr hoch sein würden, kann die VNG H&V der Beschlusskammer 7 insoweit folgen, dass die von der Beschlusskammer 6 konsultierte AS4-Ausprägung auch für die von der „GeLi Gas“ erfassten Prozesse angewendet werden könnte. Die VNG H&V möchte jedoch anregen, die Anwendung erst ab 01.04.2024 verbindlich festzulegen. Dadurch könnten die getroffenen Erkenntnisse aus dem Strombereich auf eine erfolgreiche Anwendung im Gasbereich einzahlen.</p> <p><u>Austausch von Kommunikationsdaten</u></p> <p>Die VNG H&V begrüßt ausdrücklich die Einführung eines standardisierten elektronischen Austauschs von Kommunikationsdaten zwischen den Marktbeteiligten. Die Skepsis gegenüber einer Auslagerung dieses Prozesses an eine zentrale Datenbank, erscheint der VNG H&V unbegründet, wenn die Verantwortung dafür beim Marktgebietsverantwortlichen angesiedelt würde. Da der Marktgebietsverantwortliche bereits heute die Kommunikationsdaten aller Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen vorhalten muss, besteht eine solche zentrale Datenbank schon. Diese könnte sehr wahrscheinlich zu deutlich geringeren Kosten, als die eines bei allen Marktbeteiligten zu implementierenden neuen EDIFACT-Austauschprozesses, um die Daten der Lieferanten/Transportkunden erweitert werden. Zudem könnten neben den Kommunikationsdaten weitere für die Marktbeteiligten relevanten Daten, wie zum Beispiel Preisblätter und verfahrensspezifische Parameter der Standardlastprofile, zentral zur Verfügung gestellt werden. Es erscheint daher, insbesondere wegen der Frage der Kosten, angeraten den Marktgebietsverantwortlichen als zentrale Entität für den Austausch von Kommunikationsdaten zwischen Beteiligten zu nutzen.</p>
---	--

Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen
Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen <u>Bestandsliste</u> Die als Kompensation für die wegfallende Bestandsliste vorgesehene Stammdatensynchronisation sollte obligatorisch eingeführt werden.
Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen
Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen Die VNG H&V begrüßt die Einführung des elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung auch für Gas. Neben der Vorgabe der Rahmenbedingungen für die Struktur der Preisblätter, der Leistungs- und der Preisbeschreibungen etc. sollten die Marktbeteiligten zur Erarbeitung eines branchenweiten Standards angehalten sein.
Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: SAP SE

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen Stündlicher Messwertversand auf Verlangen des Letztverbrauchers bei Anbindung nME Gas an Smart-Meter-Gateway (Strom) unabhängig vom Bilanzierungsverfahren Ein Auskunftsrecht für den Letztverbraucher erachten wir als sinnvoll. Wir empfehlen hier aber eine Anlehnung an die Vorgaben/Prozesse des Strombereiches bezüglich Aufbereitung und Übermittlungsvorgaben bzw. Zeitpunkten. Die neue Marktrolle des Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA) im Strom lässt sich aus unserer Sicht auch gut im Gas adaptieren.
---	--

Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	Stellungnahme einfügen
	Nutzung AS4 Wir begrüßen die Nutzung des Datenübermittlungsformats AS4 analog der Sparte Strom gemäß des laufenden Festlegungsverfahrens BK6-21-282 zum 1. Oktober 2023. Austausch von Kommunikationsdaten Den elektronischen Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdatenblättern erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Jedoch sollte dieser prozessual sowie technologisch unbedingt den zum Einführungszeitpunkt geltenden Regelungen für Strom entsprechen. Ein Auseinanderlaufen zwischen dem Vorgehen im Strom und Gas sehen wir bezüglich Prozess- und IT-Kosten kritisch.

Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen
	<p>Die Einführung des elektronischen Preisblattes für Gas erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Allerdings fehlen aus unserer Sicht in der Konsultation Aussagen, wie zukünftig die Abrechnung einer nME Gas erfolgt. Verbleibt diese in der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers? Ebenso fehlen aus unserer Sicht wichtige Aussagen bezüglich der Abrechnungsprozesse im Zusammenhang der in der Konsultation erwähnten Anbindungsverpflichtung von nME Gas aus dem MsbG. Durch wen erfolgt hier die Rechnungsstellung an den Letztverbraucher und in welcher Form?</p>

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme		ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Grundlegende Anmerkungen:

Der FNB Gas bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Konsultation von GeLi Gas 2.0 und nimmt im Folgenden für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) Stellung zu dem Konsultationsdokument.

Der Festlegungsentwurf GeLi Gas 2.0 trifft detaillierte Regelungen zu Formaten und Fristen, die in der Kommunikation zwischen den verschiedenen Marktakteuren umgesetzt werden sollen. Die Marktkommunikation beschreibt das administrative Zusammenspiel von Marktteilnehmern im elektronischen Datenaustausch. Die zur Teilnahme an der Marktkommunikation im deutschen Strom- und Gasmarkt erforderlichen Rollen sind zusammen mit den erforderlichen Objekten und Gebieten im „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) beschrieben (aktuelle Version vom 12.05.2021). Demnach ist in der Sparte Gas zwischen den Rollen Bilanzkreisverantwortlicher, Kapazitätsnutzer, Lieferant und Netzbetreiber zu unterscheiden. Ein Marktakteur kann mehrere Rollen innehaben, gleichzeitig bestehen aber auch Konstellationen, bei denen jede Rolle von einem anderen Akteur besetzt wird. Beispielsweise kann ein Lieferant gleichzeitig Kapazitätsnutzer und Bilanzkreisverantwortlicher sein. Der Lieferant ist aber auch frei darin, Dienstleister zu beauftragen, die die Rolle des Kapazitätsnutzers und Bilanzkreisverantwortlichen einnehmen. Teilweise existieren Akteure am Markt, die sich nur auf eine Rolle spezialisiert haben.

GeLi Gas 2.0 regelt Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Nur der Lieferant steht in einem Vertragsverhältnis zum Letztverbraucher.

In Ziffer 1 lit. c) äußert sich die Beschlusskammer zu Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass die Ausgestaltung der Abwicklungsprozesse auf Basis von Rahmenregelungen der Beschlusskammer durch die Gaswirtschaft vorgenommen werden sollte. Mit dem Vorschlag ist der FNB Gas einverstanden, möchten jedoch Folgendes zu bedenken geben:

In Fernleitungsnetzen (nachfolgend FNB-Netze genannt) und Verteilernetzen (nachfolgend VNB-Netze genannt) gelten unterschiedliche gesetzliche, regulatorische und vertragsrechtliche Rahmenbedingungen. FNB schließen im Gegensatz zum VNB lediglich ein Vertragsverhältnis zum Kapazitätsnutzer ab. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungsmodelle dürfte die Ausarbeitung einheitlicher, für FNB-Netze und VNB-Netze geltender Geschäftsprozesse nur bedingt möglich sein. Darüber hinaus erschwert das fehlende Vertragsverhältnis des FNB zum Lieferanten die Anwendung einiger Prozesse. Die bestehenden Unterschiede zwischen FNB-Netzen und VNB-Netzen haben wir nachfolgend dargestellt.

Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen („Kündigung“, „Lieferende“ und „Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel)“)

Grundvoraussetzung für die Versorgung von Ausspeisepunkten in FNB-Netzen wie auch in VNB-Netzen ist der Abschluss eines Vertrages für den Netzzugang im Sinne von § 3 GasNZV mit dem Netzbetreiber.

Um einen Ausspeisepunkt im FNB-Netz versorgen zu können, ist der Kapazitätsnutzer verpflichtet, einen Ausspeisevertrag mit dem FNB zu schließen (= KoV-Anlage 1). Der Ausspeisevertrag berechtigt den Kapazitätsnutzer zur Nutzung des betreffenden FNB-Netzes vom virtuellen Handlungspunkt bis zu einem konkreten Ausspeisepunkt im betreffenden FNB-Netz für einen konkreten Zeitraum. Die Versorgung eines konkreten Ausspeisepunktes/Letzterverbrauchers in einem FNB-Netz ist möglich, sofern der Kapazitätsnutzer die betreffende Ausspeisekapazität auf einer Kapazitätsbuchungsplattform gebucht hat (Kapazitätsbuchung gemäß § 12 GasNZV i. V. m. §§ 3 und 4 KoV-Anlage 1). Das Kapazitätsmodell wird in wesentlichen Punkten auf europäischer Ebene durch den Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) vorgegeben.

Für den Fall, dass Transportkunde A am Ausspeisepunkt X für die Zukunft bereits Kapazitäten gebucht hat, der Letzterverbraucher am Ausspeisepunkt X sich aber in der Zukunft von Transportkunde B versorgen lassen möchte, besteht die Möglichkeit, dass Transportkunde A seine gebuchten Kapazitäten mittels Sekundärverkauf gemäß § 12 GasNZV i. V. m. § 19 KoV-Anlage 1 über die Kapazitätsbuchungsplattform auf Transportkunde B überträgt, sofern Transportkunde A und Transportkunde B sich bezüglich der Kapazitätsübertragung einig sind.

Um einen Ausspeisepunkt im VNB-Netz versorgen zu können, ist der Lieferant im Gegensatz dazu verpflichtet, einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem VNB zu schließen (= KoV-Anlage 3). Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt den Lieferant zur Nutzung des betreffenden VNB-Netzes vom virtuellen Handlungspunkt bis zu allen Ausspeisepunkten im betreffenden VNB-Netz. Im VNB-Netz ist eine Kapazitätsbuchung seitens des Lieferanten nicht vorgesehen. Der VNB ist verpflichtet, zur Abwicklung von Transporten und zur Gewährleistung der dauerhafte Versorgung von Letzterverbrauchern mit Gas im eigenen und in den nachgelagerten Netzen einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) beim jeweils vorgelagerten Netzbetreiber die maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes zu bestellen bzw. einmal jährlich die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen anzumelden (§ 8 Abs. 3 GasNZV; §§ 11 ff. KoV).

Im VNB-Netz wird jeder zu beliefernde bzw. nicht mehr zu beliefernde Ausspeisepunkt dem VNB im Rahmen der Prozesse "Kündigung", "Lieferbeginn" und "Lieferende" mitgeteilt. Im Prozess "Kündigung" wird die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letzterverbrauchers beschrieben. Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten. Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Im Prozess "Lieferende" meldet der Altlieferant beim Netzbetreiber die Zuordnung der Marktlokation zum Abmeldedatum ab (z. B. Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktlokation, Kündigung durch den Lieferanten). Im Prozess

"Lieferbeginn" meldet der Neulieferant beim Netzbetreiber die Zuordnung der Marktlokation zum Anmeldedatum an (z. B. Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Marktlokation).

Hingegen wird im FNB-Netz die Belieferung eines Ausspeisepunktes dem FNB faktisch durch den Abschluss einer Kapazitätsbuchung mitgeteilt, denn ein Ausspeisepunkt im FNB-Netz kann nur dann versorgt werden, sofern explizit für diesen Ausspeisepunkt eine Kapazitätsbuchung beim betreffenden FNB durch den Kapazitätsnutzer vorliegt.

In § 11 Ziffer 2 KoV-Anlage 1 ist derzeit vorgesehen, dass die Buchung der Kapazitäten keine An-/Abmeldung im Sinne der Festlegung GeLi Gas auslöst. Folglich sind der Lieferantenwechselprozess und der Kapazitätsbuchungsprozess parallel durchzuführen. Die parallele Durchführung der beiden Prozesse kann dazu führen, dass die in den beiden Prozessen übermittelten Daten voneinander abweichen. An einem Ausspeisepunkt im FNB-Netz kann es insbesondere möglich sein, dass zwar die Abmeldung des alten Transportkunden sowie die Anmeldung des neuen Transportkunden, jedoch keine Kapazitätsbuchung des neuen Transportkunden vorliegt, wodurch die Versorgung des Ausspeisepunktes nicht möglich ist.

Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatzversorgung/Grundversorgung“)

Die Grundversorgung ist geregelt in § 36 EnWG. Nach § 36 Abs. 1 EnWG besteht für Energieversorgungsunternehmen die Pflicht, für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. An FNB-Netze sind keine Haushaltskunden bzw. keine Kunden in Niederdruck angeschlossen, weshalb die Regelungen in § 36 EnWG für FNB-Netze nicht anwendbar sind. Die Ersatzversorgung ist geregelt in § 38 EnWG. Die Regelung in § 38 Abs. 1 EnWG nimmt Bezug auf Letztverbraucher, die Energie in Niederspannung oder Niederdruck über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung beziehen. Letztverbraucher, die Energie in Niederdruck beziehen, sind nicht an FNB-Netze angeschlossen, weshalb die Regelungen in § 38 EnWG für FNB-Netze nicht anwendbar sind. Die Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatzversorgung/Grundversorgung“) können aufgrund der Regelungen in den §§ 36 und 38 EnWG in FNB-Netzen somit nicht angewandt werden.

Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten umfassen die Prozesse „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“, „Anforderung von Brennwert und Zustandszahl“, „Stammdatenänderung“, „Geschäftsdatenanfrage“, „Abrechnung der Netznutzung“, „Elektronisches Preisblatt“ sowie „Grundsätze der Mengenzuordnung“.

Der Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten sowie weiterer abrechnungsrelevanter Werte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten zum Gegenstand. Siehe hierzu die Stellungnahme unter: **Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)**

Die Prozesse „Anforderung von Brennwert und Zustandszahl“, „Stammdatenänderung“ und „Geschäftsdatenanfrage“ können im FNB-Netz angewandt werden. Jedoch haben diese vorrangig für die massengeschäftstaugliche Abwicklung gedachten Prozesse in FNB-Netzen keine Relevanz.

Der Prozess „Abrechnung der Netznutzung“ Prozess beschreibt die Abrechnung der Netznutzung vom Netzbetreiber an den Lieferanten. Die Beschreibung in der Anlage zu GeLi Gas 2.0 berücksichtigt allerdings ausschließlich die Ermittlung und die Abrechnung der Netzentgelte in VNB-Netzen. Die Ermittlung und die Abrechnung der Netzentgelte in VNB-Netzen und FNB-Netzen erfolgt anhand unterschiedlicher Entgelt- und Abrechnungsmodelle, welche keinerlei Gemeinsamkeiten aufweisen. Dies erfolgt schon daraus, dass die Vorgaben aus dem NC Tariffs nur für die FNB gelten.

Im VNB-Netz kann die Abrechnung der Netznutzung Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen umfassen. In VNB-Netzen werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand der Netznutzung nach Inanspruchnahme berechnet (Arbeitsentgelt und Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Abnahmestellen; Arbeitsentgelt bei nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen). Bei Letztverbrauchern mit SLP werden nach Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der Vorjahresarbeit ermittelt. Die Schlussrechnung erfolgt am Ende der Abrechnungsperiode nach Erfassung der Ist-Arbeitsmenge. Die während der Abrechnungsperiode bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden hierbei verrechnet. Bei Letztverbrauchern mit RLM werden nach Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages monatliche Abrechnungen auf Basis der Ist-Arbeitsmenge durchgeführt. Die Schlussrechnung erfolgt am Ende der Abrechnungsperiode nach Erfassung der Ist-Arbeitsmenge.

Im FNB-Netz werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand der gebuchten Kapazitäten berechnet (Kapazitätsentgelt) und an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern gemäß § 26 Ziffer 2 KoV-Anlage 1 im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC abgerechnet. Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen existieren in diesem Abrechnungsmodell nicht.

Der Prozess „Abrechnung der Netznutzung“ kann somit in FNB-Netzen nicht angewandt werden.

Der **Prozess „Elektronisches Preisblatt“** beschreibt die Rahmenbedingungen bezüglich der Einführung und Nutzung eines elektronischen Preisblatts für den Gasbereich. Siehe hierzu die Stellungnahme unter: **Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)**

Im **Prozess „Grundsätze der Mengenzuordnung“** wird das Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens beschrieben. In § 24 Abs. 1 GasNZV ist geregelt, dass VNB für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) anwenden. Die Regelung des § 24 GasNZV, welche detaillierte Vorgaben bezüglich des Standardlastprofilverfahrens enthält, richtet sich explizit an VNB. Zudem sind die Ausspeiseleistung pro Stunde und die maximale jährliche Entnahme an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern im FNB-Netz höher als die in § 24 GasNZV angegebenen Grenzwerte. Der Prozess „Grundsätze der Mengenzuordnung“ kann somit in FNB-Netzen nicht angewandt werden.

Aufgrund des geschilderten Auseinanderfallens der Prozesse beim FNB und VNB sind Ausnahmeregelungen für die FNB zwingend erforderlich.

<p>Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Die beiden Prozesse „Erhebung von Messwerten“ und „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ haben die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten sowie weiterer abrechnungsrelevanter Werte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten zum Gegenstand. Zwischen dem FNB und dem Lieferanten besteht keine Vertragsbeziehung. In § 23 Ziffer 3 KoV-Anlage 1 ist daher vorgesehen, dass der FNB als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder ein dritter Messstellenbetreiber im Sinne von § 5 MsbG dem Transportkunden die Messwerte sowie weitere abrechnungsrelevante Werte via MSCONS zur Verfügung stellen. Somit wird unterstellt, dass der Kapazitätsnutzer auch gleichzeitig der Lieferant ist. Dies ist aber nicht immer gegeben. Daher sollte GeLi Gas 2.0 explizit die Beziehung Netzbetreiber zu Kapazitätsnutzer für den Fall der FNB implementieren.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>Verschlüsselung, Signatur, Übertragungsprotokoll AS4: Der FNB Gas unterstützt die vorgeschlagene Straffung des Abschnitts „Verschlüsselung, Signatur“ mit Verweis auf die relevanten EDI@Energy-Spezifikationen. Die verkürzten Ausführungen vermeiden Dopplungen oder Widersprüche zu den detaillierten EDI@Energy-Spezifikationen und ermöglichen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Regelungen. Ebenso unterstützt der FNB Gas die Nutzung des Übertragungsprotokolls AS4.</p> <p>Austausch von Kommunikationsdaten: Im Rahmen der Einführung einer neuen Technologiebasis in der Marktkommunikation für den gesamten Energiemarkt, der perspektivisch auch die Nachrichten für den Datenaustausch Gas einschließt, stellen sich neue Anforderungen an den initialen bzw. begleitenden Austausch von Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie von Zertifikaten. FNB Gas begrüßt die Einführung einer zentralen Datenbank für die genannten Informationen, um einen einheitlichen und technisch modernen Implementierungsprozess zur Marktkommunikation zu ermöglichen. Die Erweiterung des derzeit im Strommarkt genutzten EDIFACT-Formats PARTIN auf die Fachprozesse Gas oder andere EDIFACT-basierte Lösungen zum Austausch von Kommunikationsdaten lehnt der FNB Gas ab.</p>
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>In Ziffer 1 lit. c) äußert sich die Beschlusskammer zu Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass die Ausgestaltung der Abwicklungsprozesse auf Basis von Rahmenregelungen der Beschlusskammer durch die Gaswirtschaft vorgenommen werden sollte. Mit dem Vorschlag ist der FNB Gas einverstanden.</p> <p>Der FNB Gas spricht sich unter der Maßgabe einer Veröffentlichung der BNetzA-Rahmenfestlegung zur GeLi Gas 2.0 bis Mai 2022 für folgenden Stufenplan aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1: 1. Oktober 2023 <ul style="list-style-type: none"> o Umsetzung der Sperrprozesse Gas gemäß den geplanten Regelungen der BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas XIII o Marktkonsultation der Kapazitätsnutzer des FNB bzgl. der Einführung eines elektronisches Preisblattes für die Kapazitätsbuchungsabrechnung • Stufe 2: 1. April 2024 <ul style="list-style-type: none"> o Absicherung der elektronischen Marktkommunikation für die medienübergreifende Einführung von AS4 für die Sparten Strom und Gas • Stufe 3: 1. Oktober 2024 <ul style="list-style-type: none"> o Umsetzung der Prozessbeschreibungen zur GeLi Gas 2.0 (<i>ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Einführung eines elektronisches Preisblattes</i>) o Veröffentlichung des elektronischen Preisblattes (bei positiver Resonanz des Marktes) • Stufe 4: 1. Januar 2025 <ul style="list-style-type: none"> o Anwendung der Regelungen zur Netznutzungsabrechnung zwischen den Marktrollen Netzbetreiber und Lieferant, [der Kapazitätsbuchungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Kapazitätsnutzer (sofern vom Markt als Mehrwert beurteilt)] sowie des damit verbundenen elektronischen Preisblattes
---	---

<p>Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p> <p>In Ziffer 1 lit. d) äußert sich die Beschlusskammer zur Anpassung von Fristverläufen in einzelnen Geschäftsprozessen sowie zur Abschaffung der Bestandsliste. Mit den Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage) ist der FNB Gas grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Bestandslisten sind jedoch ein bewährtes Instrument, um Datenabgleiche und Datenbereinigungen frühzeitig durchführen zu können. Im Falle der Ablösung der Bestandsliste wäre die Einführung eines neuen Clearingprozesses, dessen Durchführung zu Verzögerungen in der gesamten prozessualen Abwicklung führen würde, erforderlich. Daher spricht sich der FNB Gas für die Beibehaltung der Bestandsliste aus.</p>
--	--

<p>Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen Der FNB Gas verweist auf die Antwort zu Punkt 1.b.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)</p>	<p>Stellungnahme einfügen Das elektronische Preisblatt (im Gasbereich) soll ähnlich der Anlage 1b zur Festlegung BK6-20-160 (im Strombereich) ausgestaltet werden. Aufbau und Inhalt der Anlage 1b zur Festlegung BK6-20-160 können lediglich auf die Ermittlung und die Abrechnung der Netzentgelte in VNB-Netzen übertragen werden, denn: Die Ermittlung und die Abrechnung der Netzentgelte in VNB-Netzen und FNB-Netzen erfolgt anhand unterschiedlicher Entgelte- und Abrechnungsmodelle, welche keinerlei Gemeinsamkeiten aufweisen. In VNB-Netzen werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand der Netznutzung nach Inanspruchnahme berechnet (Arbeitsentgelt und Leistungsentgelt bzw. nur Arbeitsentgelt). In FNB-Netzen werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand der gebuchten Kapazitäten berechnet (Kapazitätsentgelt). Lediglich ein elektronisches Preisblatt für die VNB-Ebene würde Ähnlichkeiten mit einem elektronischen Preisblatt im Sinne der Anlage 1b zur Festlegung BK6-20-160 aufweisen. Ein elektronisches Preisblatt für die FNB-Ebene hätte bezüglich Aufbau und Struktur hingegen keinerlei Ähnlichkeit mit einem elektronischen Preisblatt im Sinne der Anlage 1b zur Festlegung BK6-20-160. Der FNB Gas schlägt vor, eine Marktkonsultation durchzuführen, um in Erfahrung zu bringen, ob der Markt die Einführung eines elektronischen Preisblattes für die FNB-Netze wünscht. Zudem können alle Kapazitätsentgelte bereits derzeit auf der Kapazitätsplattform im Zuge der Buchung eingesehen werden.</p>
<p>Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026</p>	<p>Stellungnahme einfügen In Ziffer 4 äußert sich die Beschlusskammer zur Anpassung weiterer Tenorziffern der Festlegung BK7-06-067, zuletzt geändert durch BK7-16-142. Mit dem Vorschlag ist FNB Gas einverstanden. Der FNB Gas unterstützt die Forderung des BDEW zur Streichung der Passage zur Stammdatensynchronisation (siehe Ziffer 4.3 der Anlage des Entwurfs zu GeLi Gas 2.0).</p>

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

Unternehmensname: SachsenEnergie AG

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 27.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Änderungen zu Punkt 1. a.: Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 1. b.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	Stellungnahme einfügen
	<u>Austausch von Kommunikationsdaten</u> Der effiziente Energiehandel ist heute über Handelsplattformen und Börsen zu 100 % volligital realisierbar. Dabei sind die digitalen Prozesse im Kurzfristhandel auch durch die Performance von Algotradern/Autotradern geprägt. Dies alles funktioniert über verschlüsselte Datenverbindungen. Es ist wünschenswert, diese Form digitaler und effizienter Prozesse auch in der Marktkommunikation zu implementieren. Wichtig ist hierbei, dass die aktuellen Systeme der Bilanzkreisverantwortlichen, Lieferanten, Transportkunden und Netzbetreiber ereignisorientiert vollautomatisiert über entsprechende EDIFACT-Nachrichten den Datenaustausch der Marktkommunikation realisieren. In diesem Datentransfer könnten die implementierten verschlüsselten Verbindungen, wie AS2/AS4, genutzt werden. Gleichzeitig sollten vorhandene System der Marktteilnehmer, in welchen die Kommunikationsdaten bereits auf Grund von Vertragsbedingungen gepflegt sind, als Datenbank genutzt werden.

Änderungen zu Punkt 1. c.: Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 1. d.: Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 2.: Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Stellungnahme einfügen

Änderungen zu Punkt 3.: Einführung eines elektronischen Preisblatts Gas (Anlage)	Stellungnahme einfügen
---	-------------------------------

Änderungen zu Punkt 4.: Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026	Stellungnahme einfügen
--	-------------------------------